

Grundrechtsschutz gegen Abschiebungen gemäß der Dublin-III-Verordnung von Betroffenen des Menschenhandels

Eine Untersuchung zur aktuellen Rechtsprechung der
Verwaltungsgerichte
von

Ruth Luisa Meding

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Berlin, September 2019

Impressum

Grundrechtsschutz gegen Abschiebungen gemäß der Dublin-III-Verordnung von Betroffenen des Menschenhandels – Eine Untersuchung zur aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte

Editiert und herausgegeben durch:

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel– KOK e.V.

Die Studie entstand im Rahmen des Projekts „Flucht & Menschenhandel – Sensibilisierung, Prävention und Schutz“.

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Autorin: Ruth Luisa Meding, LL.M.

KOK e.V.

Lützowstr. 102-104

Hof 1, Aufgang A, 3.OG

10785 Berlin

Fon: +49-30-263 911 76

Email: info@kok-buero.de

Website: www.kok-gegen-menschenhandel.de

Bankverbindung: Evangelische Bank AG

IBAN: DE43 5206 0410 003 9110 47 | BIC: GENODEF1EK1

Publikation in PDF-Form:

<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/rechtsprechungsanalyse/>

Berlin, September 2019

Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei der Autorin. Jegliche Reproduktion der Studie oder von Teilen der Studie nur mit Genehmigung des KOK e.V. bzw. der Autorin.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Abschiebungen von Betroffenen des Menschenhandels	6
3. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse aufgrund genereller systemischer Mängel.....	15
3.1. Hohe Anforderungen an die Widerlegbarkeit der Sicherheitsvermutung.....	15
3.2. Systemische Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen.....	17
3.3. Systemische Mängel in EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in Italien	18
4. Abschiebungshindernisse aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit	24
4.1. Betroffene des Menschenhandels.....	24
4.1.1. Gefahr der Reviktimisierung	25
4.1.2. Glaubwürdigkeit	29
4.2. Erkrankungen.....	30
4.3. Schwangerschaft.....	33
4.4. Familien mit Kindern	34
5. Ausübung des Selbsteintrittsrechts	37
6. Fazit	40
Quellenverzeichnis	44

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
CAS	Centri de Accoglienza Straordinaria
Dublin-III-VO	Dublin-III-Verordnung
EASO	European Asylum Support Office der Europäischen Union
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
GRCh	EU-Grundrechtecharta
OVG	Oberverwaltungsgericht
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SPRAR	Sistema Protezione Richiedenti Asilo e Rifugiati
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VG	Verwaltungsgericht

1. Einleitung

Unter den Geflüchteten, die in Deutschland ankommen, sind Personen, die – teilweise über mehrere Jahre hinweg und in verschiedenen Ländern – von Menschenhandel betroffen waren. Die meisten asylsuchenden Betroffenen in den Beratungsstellen stammen aus westafrikanischen Ländern, insbesondere Nigeria.¹ Einige wurden noch in ihrem Herkunftsland unter falschen Versprechungen angeworben und nach Europa gebracht. Andere sind mit dem Ziel, Asyl zu beantragen in ein europäisches Land gekommen, in vielen Fällen Italien², und sind erst dort aufgrund ihrer prekären Situation in eine ausbeuterische Situation gelangt, aus der sie letztendlich nach Deutschland geflohen sind.³

Die Frage, in welchem Land ihr Asylantrag zu prüfen ist, richtet sich nach den Regelungen der *Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)*, im Folgenden Dublin-III-Verordnung⁴. Danach ist grundsätzlich derjenige Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) zuständig, in dem die asylsuchende Person zum ersten Mal die EU-Grenzen übertreten hat (Art. 12 bis 15 Dublin-III-Verordnung). Auch spielen weitere Kriterien eine Rolle, wie der Aufenthaltsstaat von Familienangehörigen (Art. 8 bis 11 Dublin-III-Verordnung). Des Weiteren wird ein Mitgliedstaat zuständig für die Prüfung des Asylantrags, wenn die asylsuchende Person sich dort ununterbrochen über fünf Monate aufgehalten hat (Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung). Ist ein anderer Mitgliedstaat als der Aufenthaltsstaat zuständig, so kann eine Überstellung (im Folgenden Dublin-Abschiebung) in diesen Mitgliedstaat angeordnet werden. Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung räumt jedoch ein Selbsteintrittsrecht ein, also das Recht eines jeden Mitgliedstaates, einen Asylantrag zu prüfen, auch wenn dieser nach den Kriterien der Verordnung nicht zuständig wäre. Die Ausübung dieses Rechts liegt im Ermessen des jeweiligen Staates und ist nicht (zumindest nicht explizit) an humanitäre Bedingungen geknüpft.

Bei Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und in einem anderen EU-Mitgliedstaat von Menschenhandel betroffen waren, hat Deutschland spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zufolge bis vor kurzem den

¹ Vgl. Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V.: Policy Paper „Flucht & Menschenhandel - Betroffene erkennen, unterstützen, schützen“, 2017, S. 17, online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/policy-paper-betroffene-erkennen-unterstuetzen-schuetzen/>, [23.5.2019].

² Ebd., S. 14.

³ Ebd., S. 13.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604>, [20.06.2019].

Asylantrag selbst geprüft, ohne dass dies hätte gerichtlich eingeklagt werden müssen. Seit Anfang 2018 sei aber ein Wandel der behördlichen Praxis zu beobachten. Die Zahl der negativen Dublin-Bescheide gegen Betroffene von Menschenhandel sei nach Angaben von Fachberatungsstellen seitdem erheblich gestiegen.

Die Fachberatungsstellen befürchten, dass Betroffenen von Menschenhandel, die in den Staat zurückgeführt werden, in dem sie ausgebeutet wurden, eine Reviktimisierung droht. Es besteht die Gefahr, erneut in die Fänge der Menschenhändler*innen zu geraten. Insbesondere für Italien bestehen Zweifel hinsichtlich eines hinreichenden Schutzes der Betroffenen. Wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe in einem aktuellen Report zur Situation für Asylsuchende in Italien⁵ feststellt, fehlt es nach wie vor an ~~einer~~ adäquaten Unterbringungen und angemessenen Unterstützungsleistungen für Personen, die gemäß der Dublin-III-Verordnung nach Italien abgeschoben werden (im Folgenden: Dublin-Rückkehrer*innen).⁶ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets des Ministerrates Nr. 113/2018 vom 4. Oktober 2018 (im Folgenden: Salvini-Dekret) hat sich die Lage noch verschlimmert. Damit wird der humanitäre Schutzstatus aufgehoben und die Unterbringung in den sogenannten SPRAR Zentren⁷ anerkannt Schutzberechtigten und unbegleiteten Minderjährigen vorbehalten.⁸ Erwachsene Asylsuchende können somit nach der neuen Gesetzeslage in Italien nur noch in sogenannten CAS Zentren⁹ untergebracht werden, in denen lediglich ein Minimalstandard an ärztlicher Versorgung gewährleistet ist und keinerlei Zugang zu Integrationshilfen oder psychologischer Betreuung besteht.¹⁰ Diejenigen Dublin-Rückkehrer*innen, die bei ihrem ersten Aufenthalt in Italien bereits ein Asylgesuch gestellt haben, aber vor Abschluss des Verfahrens weitergereist sind, haben ihren Anspruch auf Unterbringung gänzlich verloren.¹¹

Für vulnerable Gruppen unter den Asylsuchenden, zu denen auch Betroffene von Menschenhandel gehören, ist diese Situation besonders verheerend, da sie noch weniger in der Lage sind, die mangelnde staatliche Unterstützung selbstständig auszugleichen.¹² Sogar in

⁵ Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf>, [24.5.2019].

⁶ Ebd., S. 4.

⁷ SPRAR (Sistema Protezione Richiedenti Asilo e Rifugiati) Zentren sind Unterbringungseinrichtungen zum Schutz von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Sie sind keine Erstaufnahmeeinrichtungen, sondern sie bilden das Zweitaufnahmesystem.

⁸ Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, S. 5 ff, online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf>, [24.5.2019].

⁹ CAS (Centri de Accoglienza Straordinaria) sind sogenannte außerordentliche Unterbringungseinrichtungen und Notaufnahmезentren und u.a. die Erstaufnahme von Asylsuchenden.

¹⁰ Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, S. 12 f. online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf>, [24.5.2019].

¹¹ Ebd., S. 13 f.

¹² Ebd., S. 14 ff.

Fällen, in denen die italienischen Behörden individuelle Zusicherungen bezüglich der Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Dublin-Rückkehrer*innen gegeben haben, wurde diesen teilweise nicht entsprochen, wie dem Bericht der SFH zu entnehmen ist. Die betreffenden Personen wurden „– wenn überhaupt – häufig in grossen Kollektivzentren untergebracht, welche für verletzte Personen ungeeignet sind und deren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung tragen.“¹³ In dieser prekären Lage ist der Schutz vor einer erneuten Ausbeutung keinesfalls gesichert. Die Gefahr ist groß, dass die in Italien weit verbreiteten Netzwerke der Menschenhändler*innen über Dritte von der Überstellung erfahren und den*die Rückkehrer*in mithilfe von Drohungen und Gewalt erneut in die Ausbeutungssituation zwingen.¹⁴

Vor diesem Hintergrund ist die starke Zunahme negativer Dublin-Bescheide für Betroffene von Menschenhandel, wie spezialisierte Fachberatungsstellen berichten, alarmierend. Ziel der vorliegenden Studie ist es daher, anhand einer Bestandsaufnahme die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte dahingehend zu analysieren, ob bei Verdacht auf Menschenhandel in Dublin-III-Fällen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird und mit welchen Argumenten die Verwaltungsgerichte einer Abschiebung widersprechen. Im Zuge der Recherchen wurden Gespräche mit sieben spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel geführt. Diese haben es ermöglicht, die Erkenntnisse aus der Analyse der Rechtsprechung mit den Erfahrungen aus der Beratungspraxis zu verbinden.

Wie auch die spezialisierten Fachberatungsstellen bestätigen, ist es bisher aufgrund der Aktualität der genannten Entwicklungen noch zu wenigen Gerichtsentscheidungen gekommen. Die einschlägige Rechtsprechung, die sich seit 2016 mit Dublin-Abschiebungen von Betroffenen des Menschenhandels befasst, wird im Folgenden (unter 2 *Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Abschiebungen von Betroffenen des Menschenhandels*) zusammengefasst und die Argumentation der Gerichte nachgezeichnet. Unter 3 *Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse aufgrund genereller systemischer Mängel* wird auf generelle, zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, sogenannte systemische Mängel, eingegangen. Insbesondere liegt der Fokus hierbei auf den Defiziten des Asylsystems und der Aufnahmebedingungen in Italien. Unter 4 *Abschiebungshindernisse aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit* werden individuelle, humanitäre Gründe beleuchtet, die aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit der zu überstellenden Person einer Abschiebung entgegenstehen können. Voraussetzungen für den Gebrauch des Selbsteintrittsrechts werden unter 5 *Ausübung des Selbsteintrittsrechts* behandelt. Aus der Gesamtschau der analysierten Entscheidungen zeichnen sich Möglichkeiten, erfolgreich gerichtlich gegen Dublin-Überstellungen von Betroffenen von Menschenhandel vorzugehen, ab. Diese werden im *Fazit* unter 6 zusammengefasst.

¹³ Ebd., S. 12.

¹⁴ VG München Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 28.

2. Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Abschiebungen von Betroffenen des Menschenhandels

Im Folgenden werden die einschlägigen Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte, die sich seit 2016 mit Abschiebungen gemäß der Dublin-III-Verordnung von Betroffenen des Menschenhandels befassen, in chronologischer Reihenfolge aufgelistet und zusammengefasst.

VG Berlin, Beschluss vom 11.8.2017

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin ordnet im vorliegenden Fall im Eilverfahren die Aussetzung einer Abschiebung nach Italien einer ghanaischen Staatsangehörigen¹⁵ mit subsidiärem Schutzstatus in Italien¹⁶ an, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebung bestünden. Es sprächen erhebliche Gründe dafür, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalte.¹⁷ Aufgrund der allgemeinen Auskunftslage über die Situation anerkannter Schutzbedürftiger in Italien bestehe insbesondere für Familien mit kleinen Kindern sowie krankheitsbedingt nicht erwerbsfähige Einzelpersonen ein zielstaatbezogenes Abschiebungshindernis für Italien, da anerkannt Schutzberechtigte nach ihrer Rückführung nach Italien regelmäßig keinen Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen haben.¹⁸

Die Antragstellerin gibt an, in Libyen bei einem Motorradunfall eine Kopfverletzung mit bleibenden Schäden erlitten zu haben. In Italien habe sie einen Mann aus Ghana kennengelernt, der sie zur Prostitution gezwungen habe. Sie sei von ihm misshandelt worden und befürchte, bei einer Rückkehr nach Italien von ihm getötet zu werden.¹⁹ Aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung leide sie unter kognitiven Beeinträchtigungen sowie einer eingeschränkten Mobilität.²⁰ Zur hilferechtlichen und tatsächlichen Situation in Italien und dem Aufenthaltsort der Antragstellerin in Italien wird eine Stellungnahme der Gründerin des Schutzhausprojekts Casa Rut in Caserta (Suor Rita Giaretta) für Betroffene von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung mit Schwerpunkt afrikanische Frauen vorgelegt.²¹

Die Gefahr einer Reviktimisierung wird vom VG Berlin als zweitrangig betrachtet. Die Erwägungen insgesamt ergeben, dass die Antragstellerin sich nicht selbst versorgen kann und daher mit hoher Wahrscheinlichkeit in Italien von Obdachlosigkeit betroffen wäre, insbesondere aufgrund ihrer psychischen Erkrankungen.²²

¹⁵ VG Berlin, Beschl. v. 11.8.2017 – 32 L 427.17 A –, juris, Rn. 1.

¹⁶ Ebd., Rn. 3.

¹⁷ Ebd., 20.

¹⁸ Ebd., Rn. 24, 30.

¹⁹ Ebd., Rn. 6.

²⁰ Ebd., Rn. 9, 30.

²¹ Ebd., Rn. 9, 30.

²² Ebd., Rn. 30.

VG München, Urteil vom 3.11.2017

Der Abschiebungsbescheid gegen die Klägerin, nach eigenen Angaben eine nigerianische Staatsangehörige²³, wird aufgehoben, da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Italiens vorliegen. Danach muss eine Abschiebung ausgesetzt werden, wenn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.²⁴

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin den Sachverhalt ausführlich dargelegt. Sie sei von einer sogenannten „Madame“ unter falschen Versprechungen und einem Voodoo-Zauber nach Europa gebracht und in Florenz zur Prostitution gezwungen worden, um angebliche Schulden abzarbeiten. Nachdem ihr die Flucht gelungen sei, habe sie ein Jahr in Livorno in einer Einrichtung für Betroffene von Menschenhandel gelebt, die sie aber nach einem Jahr habe verlassen müssen, da es zu viele neue Betroffene gegeben habe. Nach wenigen Monaten außerhalb der Einrichtung sei sie von Mitarbeiter*innen der „Madame“ in Turin ausfindig gemacht, nach Florenz zurückgebracht und wieder zur Prostitution gezwungen worden. Nach einer erneuten Flucht im August 2015 sei sie nach Deutschland gereist und habe einen Asylantrag gestellt. Als dieser abgelehnt und ihre Aufenthaltsgestattung eingezogen worden sei, sei sie wieder nach Turin, da sie dort Bekannte habe, bei denen sie zuvor als Babysitterin und Friseurin gearbeitet habe. Anschließend sei sie erneut von den Mitarbeitern der „Madame“ eingefangen und unter Schlägen und Freiheitsberaubung wieder zur Prostitution gezwungen worden. Als sie schwanger geworden sei, habe sie eine Tablette schlucken müssen. Aufgrund der daraufhin eintretenden starken Blutungen sei sie von der „Madame“ auf die Straße gesetzt worden. Nach anschließender erneuter Einreise nach Deutschland sei sie wegen Blutungen und Schmerzen in die Notfallambulanz eingeliefert worden, wo mit vorgelegtem Attest ein inkompletter Abort diagnostiziert und behandelt worden sei.²⁵

Das VG stellt fest, dass der Klägerin angesichts ihres Vortrags bald nach einer Überstellung nach Italien erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Freiheit drohe. Die Prostitution der Klägerin gegen ihren Willen stelle eine Gefahr von bedeutendem Gewicht dar, die der Klägerin bei Überstellung auch konkret drohe.²⁶ Dass die Klägerin mehrfach trotz längerer Abwesenheit wieder aufgefunden worden sei, spräche dafür, dass ihr die Gefahr auch landesweit drohe. Laut VG weise ihr Vortrag darauf hin, *„dass die Klägerin Opfer eines großen und vernetzten Menschenhändlerrings ist, der sich sicher in zumindest zwei Großstädten, jedoch vermutlich in allen italienischen Großstädten, festgesetzt bzw. vernetzt hat.“*²⁷ Verschiedene weitere Erkenntnismittel stützten die Annahme, dass es in Italien ein verzweigtes und gut

²³ VG München, Urte. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 3.

²⁴ Bundesrepublik Deutschland: Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147) m.W.v. 01.08.2018, online: <https://dejure.org/gesetze/AufenthG>, [20.06.2019].

²⁵ VG München, Urte. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 17.

²⁶ Ebd., Rn. 25.

²⁷ Ebd., Rn. 28.

organisiertes, international vernetztes Verbrechersyndikat gäbe, das einen florierenden Menschenhandel zur Zwangsprostitution vor allem zwischen Nigeria und Italien betreibe.

Im nachfolgenden Beschluss des VGH München vom 8. März 2019 wird das Urteil des VG vom 3. November 2017 aufgehoben. Entgegen der Ausführungen des VG bestehe kein Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Italiens.²⁸ Die Entscheidung sei zu früh ergangen, da der Aufenthaltsstaat nach Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 der Dublin-III-VO²⁹ zunächst zu prüfen hat, ob nach Maßgabe der weiteren Zuständigkeitskriterien ein anderer Mitgliedstaat als Italien vorrangig zuständig ist.³⁰ Es bleibe also kein Raum für eine Verpflichtung eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich Italiens, „weil noch offen ist, ob ein (anderer) Mitglied- oder Vertragsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist und demnach als Zielland einer Abschiebung in Betracht kommt.“³¹

VG München, Beschluss vom 18.8.2017

Der Antrag einer nach eigenen Angaben nigerianischen Staatsangehörigen³² auf aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Abschiebungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach Italien wird abgewiesen. Der Antrag wird im Wesentlichen mit der besonderen Schutzbedürftigkeit der Klägerin begründet. Zum einen sei sie gesundheitlich angeschlagen, da sie vor kurzem operiert wurde und der darauffolgende Fadenzug laut vorgelegtem Arztbrief noch ausstehe. Zudem wurde ein Schreiben der Fachberatungsstelle JADWIGA vorgelegt, das bestätigt, dass die Klägerin eine Betroffene von Menschenhandel ist.³³

Das VG München geht nicht davon aus, dass ein*e Asylsuchende*r in Italien aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen Gefahr laufe, dort einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein.³⁴ Auch bestünden keine individuellen, außergewöhnlichen, humanitären Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-VO notwendig machen.³⁵ Italien verfüge auch über ein umfassendes Gesundheitssystem, das italienischen Staatsbürger*innen sowie Flüchtlingen gleichermaßen zugänglich sei.³⁶ Der Umstand, dass sich die Situation der

²⁸ VGH München, Beschl. v. 8.3.2019 – 10 B 18.50031, BeckRS 2019, 3415, Rn. 18.

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), online: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF>, [20.06.2019].

³⁰ VGH München, Beschl. v. 8.3.2019 – 10 B 18.50031, BeckRS 2019, 3415, Rn. 20.

³¹ Ebd., Rn. 21.

³² VG München, Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 2.

³³ Ebd., Rn. 6.

³⁴ Ebd., Rn. 20, 24.

³⁵ Ebd., Rn. 28.

³⁶ Ebd., Rn. 26, 36.

Antragstellerin in Italien unter Umständen schlechter als im Bundesgebiet darstelle, begründe keinen systemischen Mangel des Asylverfahrens.³⁷ Gegen das behauptete kriminelle Unrecht, namentlich die Nötigung zur Prostitution, könne in Italien polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.³⁸

VG München, Beschluss vom 20.3.2018

Der Antrag einer nigerianischen Staatsangehörigen³⁹ auf aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach Italien wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat in mündlichen Anhörungen ausgeführt, dass sie von Libyen aus mit dem Boot nach Italien übergesetzt sei. Eine Frau, die ihre Reise nach Italien organisiert habe, habe sie nach Ankunft in Italien unter falschen Versprechungen aus dem Erstaufnahmecamp abholen und nach Mailand bringen lassen, wo sie zur Prostitution gezwungen worden sei. Nach zwei Wochen sei die Antragstellerin geflohen und nach Alessandra gefahren. Nachdem die Antragstellerin die SIM-Karte ihres Handys zerstört habe, hätten die Menschenhändler*innen nicht erneut Kontakt zu ihr aufgenommen und sie auch nicht erneut aufgefunden. In Alessandra habe sie wegen ihrer längeren Abwesenheit nicht mehr in das Camp gehen können. Sie habe lediglich bei der Caritas schlafen können, aber tagsüber die Einrichtung verlassen müssen. Während des Aufenthalts bei der Caritas habe die Antragstellerin ihren Lebensgefährten kennengelernt, der mit einem Freund in einem Appartement gelebt und einen zwei Jahre gültigen Aufenthaltstitel gehabt habe. Jedoch habe er auf der Straße betteln müssen, da er keine Arbeit gefunden habe. Da hätten beide entschieden, gemeinsam nach Deutschland zu gehen.⁴⁰

Das VG stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine systemischen Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen fest, die zu einer erheblichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen. Italien verfüge über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes, richtlinienkonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren, welches trotz einzelner Mängel nicht nur abstrakt, sondern gerade auch unter Würdigung der vor Ort tatsächlich anzutreffenden Rahmenbedingungen prinzipiell funktionsfähig sei und dabei insbesondere sicherstelle, dass die rücküberstellte Person im Normalfall nicht mit schwerwiegenden Verstößen und Rechtsbeeinträchtigungen rechnen müsse.⁴¹ Da die Antragstellerin bereits zuvor über die Caritas bzw. den Freund ihres Lebensgefährten ihre existentiellen Bedürfnisse habe stillen können, sei im konkreten Fall der Antragstellerin nicht

³⁷ VG München, Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 25.

³⁸ Ebd., Rn. 37.

³⁹ VG München, Beschl. v. 20.3.2018 – M 18 S 18.50531 –, juris, Rn. 2.

⁴⁰ Ebd., Rn. 3.

⁴¹ Ebd., Rn. 19.

davon auszugehen, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre.⁴²

Auch stünden keine individuellen, außergewöhnlichen humanitäre Gründe der Abschiebung entgegen, insbesondere da die Antragstellerin nicht schwanger sei und auch sonst keinem vulnerablen Personenkreis im Sinne der Dublin-III-Verordnung angehöre.⁴³ Auch der Vortrag, dass die Antragstellerin im Rahmen eines Menschenhandels nach Europa gekommen sei und zur Prostitution gezwungen wurde, führe nicht zu einer landesweiten Gefahr für die Antragstellerin. Insbesondere wird die Gefahr der Reviktimisierung verneint, da der Antragstellerin die Flucht gelungen sei und sie sich daraufhin neun Monate unbeschadet in Italien aufgehalten habe.⁴⁴

VG München, Beschluss vom 1.6.2018

Der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage einer nigerianischen Staatsangehörigen⁴⁵ gegen eine Abschiebungsanordnung nach Italien wird als unbegründet abgelehnt. Die Antragstellerin ist, wie eine Stellungnahme des zuständigen Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des BAMF bestätigt, Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung geworden. Eine Schutzgewährung bzw. eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts mit der Folge einer Entscheidung im nationalen Verfahren wird laut dieser Stellungnahme jedoch unter dem Gesichtspunkt des Menschenhandels als nicht erforderlich erachtet. Denn dieser habe sich erst nach der Flucht aus Nigeria in Libyen abgespielt und die Antragstellerin konnte im Folgenden bis zu ihrer Weiterreise nach Deutschland mit ihrem Mann „*unbehelligt*“ in Italien leben.⁴⁶ Darauf basierend geht das VG davon aus, dass keine Gefahr einer Reviktimisierung drohe.⁴⁷

Auch die Schwangerschaft der Klägerin im fünften Monat und somit außerhalb des Zeitraums des gesetzlichen Mutterschutzes begründe kein Abschiebungshindernis.⁴⁸

VG München, Beschluss vom 28.6.2018

Im vorliegenden Fall steht der Abschiebung nach Italien einer nigerianischen Staatsangehörigen ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis, ein Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 S. 2 oder 3 AufenthG, entgegen.⁴⁹ Denn die vorübergehende Anwesenheit der

⁴² Ebd., Rn. 20.

⁴³ VG München, Beschl. v. 20.3.2018 – M 18 S 18.50531 –, juris, Rn. 23 f.

⁴⁴ Ebd., Rn. 25.

⁴⁵ VG München, Beschl. v. 1.6.2018 – M 11 S 18.51138 –, juris, Rn. 1.

⁴⁶ Ebd., Rn. 6.

⁴⁷ Ebd., Rn. 32.

⁴⁸ Ebd., Rn. 31.

⁴⁹ VG München, Beschl. v. 28.6.2018 – 1 S 17.51745, BeckRS 2018, 15285, Rn. 12.

Klägerin im Bundesgebiet ist nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft für die effektive Durchführung der Ermittlungen erforderlich.⁵⁰

Nach Einschätzung des Gerichts kann es bei dieser Sachlage dahinstehen, ob daneben wegen des Gesundheitszustands der Antragstellerin auch ein Duldungsgrund nach § 60a AufenthG oder ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.⁵¹ Insbesondere sei den vorgelegten ärztlichen Äußerungen kein klares Bild zu entnehmen.⁵²

VG Würzburg, Beschluss vom 3.12.2018

Dem Eilantrag einer im fünften Monat schwangeren⁵³, nigerianischen Asylsuchenden⁵⁴ gegen die Abschiebung nach Italien wird stattgegeben, da die Klage voraussichtlich in der Hauptsache erfolgreich sein wird. Die Abschiebungsanordnung des BAMF erweise sich nach summarischer Prüfung des VG als rechtswidrig.⁵⁵

Zwar geht das VG davon aus, dass das Asylverfahren in Italien unionsrechtlichen Maßstäben entspricht bzw. dort keine unzureichenden Aufnahmebedingungen herrschen, die zu einer Verletzung des durch Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRCh)⁵⁶ gewährleisteten Rechts, des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, führen können.⁵⁷ Jedoch bestehe im Falle der Antragstellerin voraussichtlich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁵⁸, dem Verbot der Folter, da die Antragstellerin im fünften Monat schwanger sei und damit zu einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis im Sinne des Art. 21 der *Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)*⁵⁹ (im Folgenden: Aufnahmerichtlinie) gehöre.⁶⁰ Aus Sicht des Gerichts kann eine Verletzung von Art. 3 EMRK nur dann ausgeschlossen werden, wenn vor einer Abschiebung nach Italien eine entsprechende individuelle Zusicherung der italienischen Behörden eingeholt wird, dass die

⁵⁰ Ebd., Rn. 13.

⁵¹ VG München, Beschl. v. 28.6.2018 – 1 S 17.51745, BeckRS 2018, 15285, Rn. 14.

⁵² Ebd., Rn. 15.

⁵³ VG Würzburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 25.

⁵⁴ Ebd., Rn. 2.

⁵⁵ Ebd., Rn. 13 f.

⁵⁶ Bundesrepublik Deutschland: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391, online: <https://dejure.org/gesetze/GRCh>, [20.06.2019].

⁵⁷ VG Würzburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 18, 24.

⁵⁸ Europarat: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) nom 04.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004 m.W.v. 1.6.2010, online: <https://dejure.org/gesetze/MRK>, [20.06.2019]

⁵⁹ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), online: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>, [20.06.2019].

⁶⁰ VG Würzburg Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 25.

Antragstellerin einen sicheren Platz in einer Unterkunft erhält, die für schwangere Frauen eine spezielle Versorgung und Betreuung gewährleistet und zudem individuelle Bedürfnisse und insbesondere eine adäquate hygienische Umgebung und medizinische Versorgung abdeckt.⁶¹

Die Klägerin hat zudem vorgebracht, in Italien Opfer von Menschenhandel geworden zu sein. Sie sei dort von einer Frau namens „Mama P“ zur Prostitution gezwungen worden. Diese „Madame“ habe ihre Ausreise aus Nigeria organisiert, weswegen die Antragstellerin ihr noch 15 000 EUR schulde. Nachdem der Antragstellerin die Flucht gelungen ist, hätte sie mehrfach telefonische Morddrohungen erhalten.⁶² In den Entscheidungsgründen geht das VG auf den Tatbestand des Menschenhandels nicht ein. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass dieser hinsichtlich des Abschiebungshindernisses keine rechtliche Relevanz hat.

VG Würzburg, Beschluss vom 7.12.2018

Der Antrag einer nigerianischen Staatsangehörigen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach Frankreich wird als unbegründet abgelehnt.⁶³ Nach der summarischen Prüfung sieht das VG an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Abschiebungsbescheids keine Zweifel. Das Gericht geht davon aus, dass in Frankreich zum aktuellen Zeitpunkt keine systemischen Mängel bestehen, die zu einer Unmöglichkeit der Überstellung führen würden.⁶⁴ Auch bestehe voraussichtlich kein individuelles Abschiebungshindernis.⁶⁵

In Frankreich bestehe ein Anspruch auf monatliche finanzielle Unterstützung sowie kostenlose medizinische Versorgung auf hohem Niveau. Die Versorgungsleistungen stünden in gleicher Weise auch Dublin-Rückkehrer*innen zu. Daher sei es nicht zweifelhaft, dass während der Schwangerschaft der Antragstellerin, auch im Falle von Komplikationen, medizinische Hilfe in Frankreich gewährleistet sei.⁶⁶ Auch sei keine Reiseunfähigkeit der Antragstellerin festzustellen, insbesondere da keine Anhaltspunkte für eine Risikoschwangerschaft vorgetragen wurden und die Antragstellerin sich noch nicht innerhalb der Mutterschutzfrist befände.⁶⁷

Der Vortrag der Antragstellerin, sie sei Betroffene des Menschenhandels geworden und fürchte aufgrund der Drohungen durch eine „Madame“ in Frankreich um ihr Leben und das Leben ihres ungeborenen Kindes, begründet nach Auffassung des VG kein Abschiebungsverbot mangels konkreter Gefahr. Die Antragstellerin könne sich in Bedrohungssituationen an die französischen Sicherheitsbehörden wenden. Dass die

⁶¹ Ebd., Rn. 28.

⁶² VG Würzburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 4.

⁶³ VG Würzburg, Beschl. v. 7.12.2018 – W 10 S 18.50560 –, juris, Rn. 13.

⁶⁴ Ebd., Rn. 14, 24.

⁶⁵ Ebd., Rn. 14, 25.

⁶⁶ Ebd., Rn. 22.

⁶⁷ Ebd., Rn. 17 f.

französische Polizei keinen ausreichenden Schutz gewähre, sei insbesondere deshalb nicht anzunehmen, da die Antragstellerin bisher noch gar nicht versucht habe, sich an die Polizei zu wenden.⁶⁸ Zudem betrachtet das VG die etwaige Sorge vor einem „Juju – Schwur“ als unbegründet, da das spirituelle Oberhaupt von Benin Presseberichten zufolge Schwüre gegen alle Betroffenen des Menschenhandels aus Edo State (Nigeria), durch welche diese an den* die Täter*innen gebunden werden, aufgehoben habe.⁶⁹

VG Magdeburg, Beschluss vom 18.1.2019

Der Antrag einer nigerianischen Staatsangehörigen gegen eine Abschiebungsanordnung nach Spanien ist nach Auffassung des VG Magdeburg unbegründet.⁷⁰ Die Überstellung nach Spanien als zuständig bestimmten Mitgliedstaat erweise sich gemäß Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 der Dublin-III-VO nicht als unmöglich, weil es keine wesentlichen Gründe für die Annahme gäbe, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh mit sich brächten.⁷¹ Ausländische Staatsangehörige, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt oder von Menschenhandel geworden sind, könnten bei der Polizei Beschwerde einreichen, ohne der Gefahr einer Abschiebung ausgesetzt zu sein, auch wenn die Betroffenen sich irregulär im Land aufhalten.⁷² Auch aus der Schwangerschaft der Antragstellerin folgt kein individueller, außergewöhnlicher humanitärer Grund, der die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO Ordnung notwendig machen würde. Denn die medizinische Versorgung sei in Spanien zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens gewährleistet.⁷³ Eine Reiseunfähigkeit bestehe nur während des Mutterschutzes oder wenn eine Risikoschwangerschaft durch ärztliche Atteste nachgewiesen werde.⁷⁴

VG Würzburg, Urteil vom 28.2.2019

Der Abschiebungsbescheid des BAMF nach Italien gegen eine nigerianische Staatsangehörige⁷⁵ wird aufgehoben.⁷⁶ Generelle systemische Mängel lägen in Italien zwar nicht vor⁷⁷, dennoch sei eine Abschiebung nach Italien wegen dort bestehender mangelhafter Aufnahmebedingungen für besonders schutzbedürftige Personen im Sinne des Art. 21 der

⁶⁸ Ebd., Rn. 30.

⁶⁹ Ebd., Rn. 31.

⁷⁰ VG Magdeburg, Beschl. v. 18.1.2019 – 6 B 60/19, BeckRS 2019, 2427, Rn. 1 f.

⁷¹ Ebd., Rn. 11 ff.

⁷² Ebd., Rn. 14.

⁷³ Ebd., Rn. 17.

⁷⁴ Ebd., Rn. 19.

⁷⁵ VG Würzburg, Urte. v. 28.2.2019 – W 10 K 18.50496, BeckRS 2019, 4009, Rn. 2.

⁷⁶ Ebd., Rn. 15.

⁷⁷ Ebd., Rn. 20, 26.

Aufnahmerichtlinie, zu denen die Klägerin als Schwangere gehöre, derzeit nicht möglich.⁷⁸ Eine Verletzung des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Art. 4 GRCh könne nur durch eine individuelle Zusicherung der italienischen Behörden ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit in angemessenen Verhältnissen untergebracht werde.⁷⁹

Das VG bezieht sich in seiner Entscheidung auch auf aktuelle Verschärfungen im italienischen Asylrecht. Es stellt fest, dass derzeit nicht mehr davon auszugehen sei, dass für die Klägerin überhaupt eine Unterbringung in einer adäquaten Unterkunft für schutzbedürftige Personen möglich sei, da das am 5. Oktober 2018 in Kraft getretene Salvini-Dekret die Unterbringung in sogenannten SPRAR-Centren künftig nur noch für unbegleitete Minderjährige sowie anerkannt Schutzberechtigte vorsieht.⁸⁰

In der Klagebegründung wird darüber hinaus vorgebracht, dass sich systemische Mängel generell bereits ergeben *„aus dem Schicksal der zahlreichen weiblichen Asylsuchenden, vornehmlich Nigerianerinnen, die meist bereits in ihrem Herkunftsland angeworben wurden und in Italien der Zwangsprostitution zugeführt wurden, um ihre ‚Schulden‘ aus der, mitunter erzwungenen Überfahrt über das Mittelmeer zu begleichen. Versuche der [italienischen] Regierung, gegen das organisierte Verbrechen vorzugehen, seien bislang erfolglos geblieben. Damit seien Asylsuchende in ganz erheblichem Maße gefährdet, Opfer dieser Menschenhändler zu werden.“*⁸¹ In der Entscheidungsbegründung wird auf diese Argumentation jedoch nicht weiter eingegangen.

⁷⁸ Ebd., Rn. 17, 32.

⁷⁹ Ebd., Rn. 32.

⁸⁰ VG Würzburg, Urt. v. 28.2.2019 – W 10 K 18.50496, BeckRS 2019, 4009, Rn. 33.

⁸¹ Ebd., Rn. 8.

3. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse aufgrund genereller systemischer Mängel

3.1. Hohe Anforderungen an die Widerlegbarkeit der Sicherheitsvermutung

Grundsätzlich werden Dublin-Abschiebungen auf Grundlage der Vermutung durchgeführt, dass alle Mitgliedstaaten die Grundrechtecharta, die EMRK und die Genfer Flüchtlingskonvention⁸² einhalten und damit sichere Aufenthaltsorte für Asylbewerber*innen sind.⁸³ Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Urteil *M.S.S. v. Belgium and Greece*⁸⁴ erstmals feststellt, können Mitgliedstaaten, im vorliegenden Fall Griechenland, unsichere Staaten darstellen, in denen Asylbewerber*innen Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden.⁸⁵ Im *N.S.*-Urteil bestätigte der Europäische Gerichtshof (EuGH) erstmals die in *M.S.S.* schon anerkannte Widerlegbarkeit der Sicherheitsvermutung.⁸⁶ Danach darf das Vertrauen in die Sicherheit eines Mitgliedstaates im Hinblick auf den Grundrechtsschutz der Asylbewerber*innen nicht blind sein.⁸⁷ Die Rechtsprechung von EGMR und EuGH fand Einzug in Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 der Dublin-III-Verordnung. Danach müssen „wesentliche Gründe für die Annahme“ gegeben sein, „dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller*innen in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der GRCh mit sich bringen“.

Über die konkrete Auslegung der „wesentliche[n] Gründe“ gibt die Dublin-III-Verordnung selbst keinen Aufschluss. Die Rechtsprechung legt hohe Maßstäbe an die Widerlegbarkeit der

⁸² Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, online:

https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf, [20.06.2019].

⁸³ EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – *N.S.*, Rn. 80, online:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=117187&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, [20.06.2019].

⁸⁴ EGMR, Urt. v. 21.1.2011 – *M.S.S.*, Informationsverbund Asyl und Migration, online:

<https://www.asyl.net/rsdb/m18077/>, [20.06.2019].

⁸⁵ EGMR, Urt. v. 21.1.2011 – *M.S.S.*, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 360.

⁸⁶ EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – *N.S.*, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 104 f.

⁸⁷ „Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz der Grundrechte der Asylbewerber nachkommen können, obliegt es nach alledem in Situationen wie denen der Ausgangsverfahren den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den ‚zuständigen Mitgliedstaat‘ im Sinne der Verordnung Nr. 343/2003 zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden.“ (EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – *N.S.*, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 94).

Sicherheitsvermutung eines Mitgliedsstaates. Denn, wie der EuGH betont, stehen „[a]uf dem Spiel [...] der Daseinsgrund der Union und die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, konkret des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das auf gegenseitigem Vertrauen und einer Vermutung der Beachtung des Unionsrechts, genauer der Grundrechte, durch die anderen Mitgliedstaaten gründet.“⁸⁸

Die mögliche Gefährdung dieser Rechtsgüter ist abzuwägen gegen das in Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK enthaltene Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, auf dem Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin-III-VO beruht. Dieses Verbot ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH von fundamentaler Bedeutung und aufgrund der engen Verbindung zur Achtung der Würde des Menschen (Art. 1 GRCh) und seines daraus resultierenden absoluten Charakters auch in Dublin-Verfahren vollumfänglich zu beachten.⁸⁹

Laut EuGH muss die Sicherheitsvermutung dann als widerlegt gelten, wenn die im Zielstaat vorherrschende und der Sicherheitsvermutung entgegenstehende Situation dem jeweiligen Mitgliedsstaat „nicht unbekannt sein kann.“⁹⁰ Nach herrschender Meinung ergibt sich daraus eine Verpflichtung der Gerichte zum Verschaffen einer Überzeugungsgewissheit über die Sicherheit des Zielstaats, die jedoch über einen Minimalstandard nicht hinausgehen muss.⁹¹ Das Gericht ist „in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die der Antragsteller vorgelegt hat, [...] verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen.“⁹²

Um die tatsächlichen Risiken für Asylbewerber*innen im Fall einer Abschiebung in einen Mitgliedstaat zu beurteilen, verweisen EuGH und EGMR auf regelmäßige und übereinstimmende Berichte des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), der EU-Kommission sowie von internationalen Nichtregierungsorganisationen, wie Amnesty International, Human Rights Watch, PRO ASYL, den European Council on Refugees and Exiles, sowie griechische NGOs, wie Greek Helsinki Monitor.⁹³ Diese Informationen seien „geeignet, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über das Funktionieren des Asylsystems im zuständigen Mitgliedstaat zu machen, das die Bewertung solcher Risiken ermöglicht.“⁹⁴

⁸⁸ EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – N.S., Rn. 83, online:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=117187&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, [20.06.2019].

⁸⁹ Vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – C-297/17, BeckRS 2019, 3603, Rn. 87; EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – N.S., Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 417; Urt.v. 5.4.2016 – C-404/15, C-659/15 – NJW 2016, 1709, Rn. 85 f, online: <https://www.asyl.net/rsdb/m27096/>, [20.06.2019]

⁹⁰ EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – N.S., Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 94.

⁹¹ Ebd.

⁹² EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – C-297/17, BeckRS 2019, 3603, Rn. 88.

⁹³ EGMR, 21.1.2011 – M.S.S., Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 348.

⁹⁴ EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 –, juris, Rn. 90 f.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Sicherheitsvermutung der EU-Mitgliedstaaten zwar widerlegbar ist, die Widerlegbarkeit aber hohen Anforderungen entsprechen muss. Die Gerichte haben zwar ihnen vorgelegte Erkenntnisquellen zu prüfen, insgesamt muss die Überprüfung der Sicherheit des Zielstaates jedoch nicht über einen Minimalstandard hinausgehen. Als hinreichende Quellen anerkannt sind Berichte des UNHCR, der EU-Kommission sowie von regionalen und internationalen NGOs, wenn sie in einer Vielzahl vorliegen und über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen.

3.2. Systemische Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen

Vor dem Hintergrund des Ziels der Dublin-III-VO, zügig und effektiv den für das Asylverfahren zuständigen Staat zu bestimmen, reichen einzelne Regelverstöße nicht aus, um Abschiebungen in den nach der Verordnung zuständigen Staat entgegenzusetzen. Um das, wie oben ausgeführt, als fundamental erachtete Prinzip des gegenseitigen Vertrauens der EU-Mitgliedsstaaten entkräften zu können, müssen das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im Zielstaat systemische Mängel aufweisen. Von systemischen Mängeln ist nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber*innen regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem*der Asylbewerber*in im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh droht.⁹⁵

Nach der Rechtsprechung des EGMR kann die ‚bloße‘ schlechtere wirtschaftliche oder soziale Stellung der Person im Zielstaat nicht für die Annahme einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausreichen.⁹⁶ Art. 3 EMRK enthalte keine allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Person innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs mit einer Unterkunft zu versorgen oder finanzielle Leistungen zu gewähren, um einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen.⁹⁷ Systemische Mängel sind laut Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg nur dann gegeben, *„wenn die grundlegende Ausstattung mit den notwendigen, zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse elementaren Mitteln so defizitär ist, dass der materielle Mindeststandard nicht erreicht wird und der betreffende Mitgliedstaat dieser Situation nicht mit geeigneten Maßnahmen, sondern mit Gleichgültigkeit begegnet.“*⁹⁸ Wie auch der EGMR

⁹⁵ Vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 19.3.2014 - 10 B 6/14 –, juris Rn. 6; EuGH, Urt. v. 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 – juris, Rn. 94.

⁹⁶ Vgl. EGMR, Beschl. v. 2.4.2013 – 27725/10 – ZAR 2013, 336, Rn. 70 f., online: <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-118927%22%5D%7D>, [20.06.2019].

⁹⁷ VG Würzburg, Urteil v. 28.2.2019 – W 10 K 18.50496, BeckRS 2019, Rn. 19.

⁹⁸ Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.1.2018 - 10 LB 82/17 –, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 34., online: <https://www.asyl.net/rsdb/M25927/>, [20.06.2019].

in Bezug auf Griechenland festgestellt hat, können solche Bedingungen dann anzunehmen sein, wenn ein*e Asylbewerber*in gänzlich auf sich allein gestellt ist und über einen langen Zeitraum gezwungen sein wird, auf der Straße zu leben, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen und Nahrungsmitteln.⁹⁹

Um einer Abschiebung entgegenzustehen, müssen die vorliegenden Defizite auch in dem zu entscheidenden Einzelfall erheblich sein, also eine tatsächliche Gefahr für den*die Asylbewerber*in begründen. Laut einem Urteil des EuGH von 2019 wäre *„(d)iese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit (...) erreicht, wenn (...) eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.“*¹⁰⁰ Es muss also – selbst wenn systemische Mängel bejaht werden – zusätzlich argumentiert werden, dass die abzuschiebende Person von diesen Mängeln auch betroffen sein wird. Die antragstellende Person muss ferner vorbringen können, dass sie keine Möglichkeit hat, die systemischen Mängel auszugleichen, beispielsweise durch das Zurückgreifen auf etwaige soziale Netzwerke, familiäre Kontakte oder karitative Unterstützungsstrukturen.

3.3. Systemische Mängel in EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in Italien

Die im Rahmen dieser Expertise befragten Fachberatungsstellen berichteten, dass bisher die Betroffenen von Menschenhandel im Kontext von Flucht hauptsächlich über Libyen und Italien nach Deutschland einreisen. Mit der Verschärfung der italienischen Flüchtlingspolitik und den veränderten Fluchtwegen über Marokko und Spanien werden aktuell aber auch vermehrt Dublin-Abschiebungen nach Spanien relevant für die Beratungspraxis. Auch kommen Dublin-Abschiebungen von Betroffenen des Menschenhandels nach Frankreich vor. Bezogen auf Spanien und Frankreich erscheint es auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung jedoch aussichtslos, generelle systemische Mängel geltend zu machen. Daher wird im Folgenden der Fokus auf Italien liegen. Auch hinsichtlich Italiens verneinen die Verwaltungsgerichte zwar überwiegend (bis auf wenige Ausnahmen) das Vorliegen genereller systemischer Mängel. Sie prangern jedoch erhebliche Defizite an, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung von Geflüchteten.

⁹⁹ Vgl. EGMR, 21.1.2011 – M.S.S., Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 413 ff.

¹⁰⁰ EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – C-163/17, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 92, online: <https://www.asyl.net/rsdb/m27096/>, [20.06.2019].

Die meisten Verwaltungsgerichte betonen, das italienische Asyl- und Aufnahmeverfahren sei im Wesentlichen richtlinienkonform¹⁰¹ und auch „unter Würdigung der vor Ort tatsächlich anzutreffenden Rahmenbedingungen prinzipiell funktionsfähig“, sodass Dublin-Rückkehrer*innen „im Normalfall nicht mit schwerwiegenden Verstößen rechnen“ müssten.¹⁰² Die Gerichte stellen zwar „in Teilbereichen“ durchaus erhebliche Defizite fest, diese werden aber nicht als so gravierend und generalisierbar bewertet, dass ein grundlegendes, systemisches Versagen vorläge, welches für eine*n Dublin-Rückkehrer*in „nach dem Prognosemaßstab der Wahrscheinlichkeit“ Verletzungen von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK implizieren würde.¹⁰³ Asylbewerber*innen haben nach dieser Auffassung Zugang zu einem rechtsstaatlichen Asylverfahren mit gerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten und erhalten über den Ablauf des Asylverfahrens ausreichende Informationen in unterschiedlichen Sprachen. Der Umstand, dass die Verfahrensdauer von sechs Monaten aufgrund der aktuellen Belastungssituation nicht immer eingehalten werden kann, rechtfertigt nicht die Annahme eines unzureichenden Asylverfahrens.¹⁰⁴ Bei Dublin-Rückkehrer*innen sei im Regelfall gewährleistet, dass sie in Italien ihren ursprünglichen Antrag auf internationalen Schutz weiterverfolgen oder erstmals einen Asylantrag stellen könnten.¹⁰⁵

Weiterhin könnten die elementaren Bedürfnisse der Asylsuchenden ausreichend gedeckt werden. Insbesondere erhielten sie während des Asylverfahrens Nahrungsmittel, Hygieneartikel und Kleidung. Als Beleg wird das aktuelle Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich angeführt. Italien bleibe zwar hinter den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland zurück und kenne insbesondere kein umfassendes Sozialsystem, dies allein könne aber noch keine systemischen Mängel begründen.¹⁰⁶

Die Kläger*innen gegen Dublin-Abschiebungen bringen in den meisten Fällen vor, dass sie in Italien von Obdachlosigkeit betroffen waren und dies auch als Dublin-Rückkehrer*innen erneut sein würden. In seinem Tarakhel-Urteil hat der EGMR mit Blick auf die defizitäre Unterbringungssituation in Italien entschieden, dass eine Familie mit Kindern nicht aus der Schweiz nach Italien abgeschoben werden darf ohne vorherige individuelle Zusicherung der

¹⁰¹ Vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 19 ff; VG Düsseldorf, Beschl. v. 18.1.2017 – 12 L 3754/16.A, juris; VG Augsburg, Beschl. v. 1.3.2018 – Au 5 S 18.50329 - juris; VG München, Beschl. v. 6.6.2018 - M 11 S 18.51151 - Beck RS 2018, 15962; Beschl. v. 9.8.2018 – M 26 S 18.52225, BeckRS.2018, 19472; VG Ansbach, Urte. v.1.8.2018 – AN 14 K 17.50567, juris; VG Karlsruhe, Urte. v. 22.3.2018 - A 5 K 15921/17 – BeckRS 2018, 7260; OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.6.2018 - 10 LB 204/18, BeckRS 2018, 22826; Beschl. v. 2.7.2018 - 10 LB 249/18, BeckRS 2018, 24922; VGH München, Urte. v. 18.2.2014 – 13a B 13.30295, juris; OVG Münster, Urte. v.22.9.2016 - 13 A 2448/15.A, Juris.

¹⁰² VG München, Beschl. v. 20.3. 2018 – M 18 S 18.50531 –, juris, Rn. 19.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ VG Würzburg, Urteil v. 28.2.2019 – W 10 K 18.50496, BeckRS 2019, 4009, Rn. 20 f.

¹⁰⁵ VG Würzburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 20.

¹⁰⁶ VG Würzburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 19; VG Würzburg, Urte. v. 28.2.2019 – W 10 K 18.50496, BeckRS 2019, 4009, Rn. 20 ff.

italienischen Behörden einer kindergerechten Unterbringung¹⁰⁷. Dies bewerten die Verwaltungsgerichte jedoch überwiegend lediglich als „Einschränkung für die Abschiebung von Familien“ nach Italien und nicht „als Aussage zu systemischen Mängeln“.¹⁰⁸

Die Gerichte bestätigen, dass in Italien die „Unterkunftssituation in ihrer Gesamtschau weiterhin problematisch“ ist.¹⁰⁹ Bei einer gesamten Kapazität von 175.000 Unterkunftsplätzen (Stand März 2018)¹¹⁰ in verschiedenen staatlichen, über Italien verteilten Unterkünften sowie ergänzend in karitativen und kommunalen Einrichtungen¹¹¹ sei eine Überbelegung weiterhin anzunehmen.¹¹² Das OVG Lüneburg rekurriert auf Schätzungen der Nichtregierungsorganisation Ärzte ohne Grenzen, wonach es mindestens 10.000 obdachlose Menschen unter den internationalen und humanitären Schutzberechtigten und Asylsuchenden gebe, die nur begrenzten oder keinen Zugang zu grundlegenden Gütern und medizinischer Versorgung hätten.¹¹³

Dublin-Rückkehrer*innen laufen besonders Gefahr, von Obdachlosigkeit betroffen zu sein. Problematisch ist, wie die Verwaltungsgerichte feststellen, dass Asylsuchende ihren Anspruch auf staatliche Unterbringung verlieren, wenn sie diese ohne vorherige Bewilligung verlassen haben oder eine zugewiesene Unterkunft gar nicht erst genutzt haben. Dies trifft auf eine Vielzahl der Dublin-Rückkehrer*innen zu.¹¹⁴ Zur Wiederherstellung des Anspruchs muss ein Antrag bei der Questura, der für die Bearbeitung des Asylantrags zuständigen Behörde, gestellt werden, was laut VG München mit „längere(n) Wartezeiten (Wartelisten)“ verbunden ist.¹¹⁵ Während der Zeitspanne bis zur Bewilligung der Wiederaufnahme sind, so das VG Würzburg, Dublin-Rückkehrer*innen „auf die Hilfe von Freunden oder karitativer Einrichtungen, angewiesen, um der Obdachlosigkeit entgegen zu können“.¹¹⁶

Das OVG Lüneburg beschreibt die faktische Situation im Anschluss an die Rückkehr nach Italien unter Bezug auf die SFH, „The inside story on emergencies“, die Zeitung „Die Zeit“ und den

¹⁰⁷ EGMR, Urt. v. 4.11.2014 - 29217/12 (Tarakhel/Schweiz) -, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 98, online: <https://www.asyl.net/rsdb/M22411/>, [20.06.2019]; BVerfG, Beschl. v. 17.09.2014 – 2 BvR 939/14 –, juris, Rn. 15.

¹⁰⁸ OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.6.2018 – 10 LB 158/18, BeckRS 2018, 24897, Rn. 80.

¹⁰⁹ VG Würzburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 22.

¹¹⁰ Ebd., Rn. 22.

¹¹¹ Ebd., Rn. 22.

¹¹² Ebd., Rn. 22.

¹¹³ OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.6.2018 – 10 LB 158/18, BeckRS 2018, 24897, Rn. 45; vgl. Medecins sans Frontières: OUT of sight, Informal settlements (2nd edition), 8.2.2018, online: <https://www.msf.fr/communiqués-presse/out-of-sight-informal-settlements-2nd-edition>, [24.5.2019].

¹¹⁴ Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich: Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Italien, 27.9.2018, S. 16, zitiert in VG Würzburg Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 22.

¹¹⁵ VG München, Beschl. v. 20.3.2018 – M 18 S 18.50531 –, juris, Rn. 19 f; vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien, August 2016, S. 28, online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2016/160815-sfh-bericht-italien-aufnahmebedingungen-final.pdf>, [24.5.2019].

¹¹⁶ Ebd. S.28, zitiert in: VG Würzburg Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 22.

Dutch Council for Refugees wie folgt: *„So gibt es Berichte, dass alleinstehende Dublin-Rückkehrer oder Dublin-Rückkehrer, die ohne Garantien nach Italien überstellt wurden, in den meisten Fällen keine Unterstützung von den Organisationen am Flughafen erhielten und sich mindestens die erste Zeit ohne Unterkunft durchschlagen mussten (SFH, E-Mail vom 12.09.2017 an das VG Hannover). Auch gibt es Berichte, wonach Dublin-Rückkehrer zumindest nicht in allen Fällen eine staatliche Unterkunft erhielten. The inside story on emergencies (im Folgenden: IRIN) berichtet von einem aus Deutschland überstellten, verletzten und behandlungsbedürftigen Syrer, dem Polizisten bei der Ankunft in Mailand gesagt hätten, er solle auf der Straße schlafen. Auch ein aus Frankreich überstellter palästinensischer Flüchtling, der ‚einfach auf der Straße gelassen‘ worden sei, wird in dem Bericht erwähnt. Ein solches Verhalten der Polizei gegenüber Rückkehrern sei nicht ungewöhnlich. Es sei im Wesentlichen Glückssache, ob und wie viel Unterstützung Rückkehrer erhielten (IRIN, 11/2017, ‚How a fingerprint can change asylum seekers life‘). Die Wochenzeitung „Die Zeit“ berichtet ebenfalls von einem rückgeführten Asylbewerber, der anschließend auf der Straße lebte (Zeit Online, ‚An der Grenze des Rechts‘, 08.10.2017). Von den vulnerablen Dublin-Rückkehrern, die Dutch Council for Refugees (im Folgenden: DRF) und SFH für einen Bericht beobachteten, wurde keiner nach der Ankunft unmittelbar in ein SPRAR geschickt. Die Behandlung nach Ankunft sei als willkürlich empfunden worden. In vielen Fällen sei erst durch das Eingreifen der genannten Organisationen überhaupt eine Unterkunft zur Verfügung gestellt worden.“¹¹⁷*

Im Ergebnis kommen die meisten Verwaltungsgerichte dennoch zu dem Schluss, dass die defizitäre Unterbringungssituation in Italien keine systemischen Mängel begründe, die für den*die Dublin-Rückkehrer*in mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Art. 4 GRCh führe. Die jeweils zitierten Berichte seien nicht verallgemeinerungsfähig, sondern belegten lediglich Einzelfälle. Dies zeige aus Sicht des OVG Lüneburg bereits die Tatsache, dass *„nur wenige obdachlose (rück-)überstellte Dublin-Fälle auf der Strasse“* angetroffen werden.¹¹⁸ Das VG München führt weiterhin an, dass karitative Unterkünfte regelmäßig zur Verfügung stünden, wenngleich ihre Kapazitäten mangels zentraler Steuerung nicht bezifferbar seien.¹¹⁹ Auch begegne der italienische Staat der hohen Obdachlosigkeit von Asylsuchenden nicht mit Gleichgültigkeit, sondern habe seit 2013 mit Unterstützung des

¹¹⁷ OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.6.2018 – 10 LB 158/18, BeckRS 2018, 24897, Rn. 45; vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Danish Refugee Council: Is Mutual Trust Enough? The situation of persons with special reception needs upon return to Italy, 9.2.2017, S. 22, online: <https://www.refworld.org/docid/58a1a9a94.html>, [23.5.2019].

¹¹⁸ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien, August 2016, S. 29, online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2016/160815-sfh-bericht-italien-aufnahmebedingungen-final.pdf>, [24.5.2019].

¹¹⁹ Asylum Information Database (AIDA): Country Report: Italy, Update Dezember 2016, S.72, online: https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_it_2016update.pdf, [23.5.2019]; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien, August 2016, online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2016/160815-sfh-bericht-italien-aufnahmebedingungen-final.pdf>, [24.5.2019], zitiert in: VG München, Beschl. v. 20. März 2018 – M 18 S 18.50531 –, juris, Rn. 19 f.

European Asylum Support Office der Europäischen Union (EASO) sowie des UNHCR erfolgversprechende Gegenmaßnahmen ergriffen, um die Aufnahmekapazitäten stetig zu erhöhen.¹²⁰

Auch gehen die Verwaltungsgerichte mehrheitlich nicht davon aus, dass die verschärfte Flüchtlingspolitik in Italien die Lage für Dublin-Rückkehrer*innen in erheblichem Maße verändere. Das Inkrafttreten des sogenannten Salvini-Dekrets am 5. Oktober 2018, wonach in den SPRAR-Einrichtungen nur noch anerkannte Schutzberechtigte und Minderjährige untergebracht werden sollen, führt nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht zu der Annahme systemischer Mängel.¹²¹ Denn selbst wenn es vollumfänglich umgesetzt werden würde, würden die Plätze in den verbleibenden Einrichtungen ausreichen, um die Schutzsuchenden zu versorgen.¹²² Auch habe die Schließung der Häfen für Dublin-Rückkehrer*innen von Vornherein keine negativen Auswirkungen.¹²³ Im Gegenteil erhöhe sich die Wahrscheinlichkeit adäquat untergebracht zu werden durch die gesunkenen Zahlen der in Italien angekommenen Migrant*innen von 119.249 Personen im Jahr 2017 auf 23.371 Personen im Jahr 2018.¹²⁴

Eine abweichende Auffassung vertritt das VG Hannover mit Urteil vom 27. März 2018. Es erklärt eine Überstellung nach Italien für „gegenwärtig unzulässig“, weil es im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO wesentliche Gründe für die Annahme gebe, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende dort systemische Schwachstellen aufwiesen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der GRCh mit sich brächten.¹²⁵ Es folgt explizit nicht der Auffassung des EGMR im Beschluss vom 5. Februar 2015, wonach für einen jungen männlichen alleinstehenden Asylsuchenden *„kein hinreichend reelles und unmittelbares Risiko erkennbar [sei], dass die Schwelle zu einer Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 3 EMRK erreicht“*.¹²⁶ Laut VG Hannover widerspricht der hier zitierte Beschluss des EGMR der Rechtssache „Tarakhel“. Das VG argumentiert, dass – wenn in Tarakhel ausgehend von den knappen Unterkunftskapazitäten in Italien, die Überstellung einer Familie ohne individuelle Zusicherung der Behörden für unrechtmäßig erklärt wird – dies gerade auch für die Überstellung eines alleinstehenden jungen männlichen Asylsuchenden gelten muss. Denn diesem wird (im Gegensatz zu der besonders

¹²⁰ VG Würzburg, Urt. v. 28.2.2019 – W 10 K 18.50496, Rn. 26; vgl. VG München, Beschl. V. 20.3.2018 – M 18 S 18.50531 –, juris, Rn. 21.

¹²¹ VG Lüneburg, Beschl. v. 27.3.2019 – 8 B 75/19, BeckRS 2019, 4358, Rn. 53; vgl. auch VG Aachen, Beschl. v. 07.02.2019 – 9L8419A 9 L 84/19.A –, juris Rn. 27; VG Hannover, Beschl. v. 14.01.2019 – 5B515318 5 B 5153/18 –, juris, Rn. 29; VG Berlin, Gerichtsbescheid v. 9.1.2019 – 34K113117A 34 K 1131.17 A –, juris, Rn. 28.

¹²² VG Lüneburg, Beschl. v. 27.3.2019 – 8 B 75/19, BeckRS 2019, 4358, Rn. 53.

¹²³ OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.6.2018 – 10 LB 262/18, BeckRS 2018, 20170, Rn. 26.

¹²⁴ United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR): Italy weekly snapshot, 30.12.2018, online: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/67444>, [24.5.2019].

¹²⁵ VG Hannover, Urt. v. 27.3.2018 – 10 A 5501/17, BeckRS 2018, 24895, Rn. 22; vgl. auch VG Hannover, Beschl. v. 24.2.2017 – 10 B 1200/17, BeckRS 2017, 108762, Rn. 26.

¹²⁶ VG Hannover, Urt. v. 27.3.2018 – 10 A 5501/17, BeckRS 2018, 24895, Rn. 24.

schutzbedürftigen Familie) nicht einmal abstrakt eine bevorzugte Versorgung zugesichert, womit er noch wahrscheinlicher der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt sein wird.¹²⁷

Insgesamt stellt die Entscheidung des VG Hannover eine Mindermeinung dar. Dennoch kann die hier verwendete Argumentation vorgebracht werden, um zumindest in Fällen von besonderer Schutzbedürftigkeit des*der Antragstellerin ein Abschiebungshindernis zu erwirken. Auch die in den zitierten Entscheidungen erwähnten Defizite der Aufnahmebedingungen in Italien können in Verbindung mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit relevant sein, selbst wenn sie die Schwelle der generellen systemischen Mängel nicht überschreiten.

¹²⁷ Ebd., Rn. 23 f.

4. Abschiebungshindernisse aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit

Auch wenn keine systemischen Mängel im Zielstaat festzustellen sind, können Dublin-Abschiebungen (ohne vorherige individuelle Zusicherung einer adäquaten Unterbringung durch Behörden des Zielstaates) ausgesetzt werden, wenn die zu überstellende Person besonders schutzbedürftig ist.¹²⁸ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die schutzsuchende Person auf besondere Unterstützungsleistungen angewiesen ist, diese im Zielstaat nicht gewährleistet sind und deren Ausbleiben die Schwelle der erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh überschreiten würde.

Um die besondere Schutzbedürftigkeit zu erwägen, wird auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt, wie den Status der Anerkennung, Geschlecht, Alter, Gesundheit, finanzielle Rücklagen, Familienzusammenhang, Ausbildung, Gesundheitszustand etc.¹²⁹ Zudem sind Defizite der Aufnahmebedingungen in dem Zielstaat in dieser Hinsicht relevant, auch wenn diese nicht die hohen Anforderungen der generellen systemischen Mängel überschreiten. Im Zusammenspiel mit den individuellen Umständen können sie dazu führen, dass mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit eine Verletzung des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erwarten und somit eine Abschiebung unzulässig ist.

In der Rechtsprechung der letzten Jahre wurde besondere Schutzbedürftigkeit insbesondere bejaht, wenn die zu überstellende Person schwanger war, kleine Kinder hatte oder wenn eine schwerwiegende Erkrankung vorlag (s.u.). Die Erfahrung des Menschenhandels per se reicht nicht aus, um besondere Schutzbedürftigkeit zu bejahen. Es muss eine hinreichende Gefahr der Reviktimisierung, also erneut in die Hände der Menschenhändler*innen zu geraten, vorliegen. Diese steht aber meist als zweitrangig hinter den oben genannten Gründen der besonderen Vulnerabilität zurück oder wird verneint.

4.1. Betroffene des Menschenhandels

Einige der im Rahmen dieser Recherche befragten Fachberatungsstellen berichten, dass die deutschen Behörden vor 2018 bei Betroffenen von Menschenhandel größtenteils vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht haben, ohne dass dies hätte gerichtlich eingeklagt werden müssen. Daher gibt es bisher nur wenige Entscheidungen, die sich explizit mit Dublin-Überstellungen von Betroffenen von Menschenhandel befassen. Diese sind eingangs ausführlich dargelegt worden.

Menschenhandel führt zu einem Überstellungshindernis, wenn ein Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 2 oder 3 AufenthG vorliegt¹³⁰. Danach ist die Abschiebung auszusetzen, wenn die

¹²⁸ Vgl. u.a. VG Berlin, Beschl. v. 11.8.2017 – 32 L 427.17 A –, juris, Rn. 21.

¹²⁹ Vgl. EGMR, Urt. v. 4.11.2014 - 29217/12 (Tarakhel/Schweiz) -, HUDOC, Rn. 127, 131 f.

¹³⁰ Bei Betroffenen von Menschenhandel wird für einen Aufenthalt während eines Strafverfahrens ein Aufenthalt gemäß § 25Absatz 4a AufenthG erteilt, „solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe

vorübergehende Anwesenheit der betreffenden Person im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Bei Fällen von Menschenhandel besteht ein zwingender Duldungsgrund nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG nur dann, wenn dem Ermittlungsverfahren ein Verbrechen (im Sinne des § 12 StGB) zu Grunde liegt, das die Schwelle des § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB überschreitet. Dies ist der Fall, wenn der*die Betroffene körperlich schwer misshandelt oder in eine lebensgefährliche oder schwer gesundheitsschädigende Situation gebracht wurde. Ist diese Schwere des Delikts nicht gegeben, kann im Ermessenswege nach § 60a Absatz 2 Satz 3 Alt. 3 AufenthG eine Duldung ausgesprochen werden, wenn dennoch erhebliche öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit der Antragstellerin im Bundesgebiet erfordern. Dass die Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels im erheblichen öffentlichen Interesse liegt, ist unstrittig. Das Erfordernis der Anwesenheit im Bundesgebiet zu diesem Zwecke muss von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht bestätigt werden.¹³¹

4.1.1. Gefahr der Reviktimisierung

Die Gefahr der Reviktimisierung, also erneut von Menschenhandel betroffen zu sein, wird grundsätzlich als gerechtfertigtes Abschiebungshindernis anerkannt, wenngleich die meisten aktuellen Entscheidungen verneinen, dass eine solche Gefahr in EU-Mitgliedstaaten vorliegt. Einzig im Hinblick auf Italien bestehen wenige Ausnahmen.¹³²

Um die Reviktimisierungsgefahr zu begründen, müssen dem Gericht Quellen vorgelegt werden, die belegen, dass ein Menschenhandelsnetzwerk im Zielstaat aktiv ist.¹³³ Das VG München beruft sich in seinem Urteil vom 3. November 2017 beispielsweise auf einen Bericht der EU-Kommission von 2016, eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von 2012, ein Urteil vom VG Würzburg von November 2015 sowie einen Bericht des bayerischen Rundfunks von Januar 2017. Es stellt fest, dass diese Erkenntnismittel *„einen gut organisierten, florierenden Menschenhandel zur Zwangsprostitution vor allem zwischen Nigeria und Italien aufgedeckt haben“*.¹³⁴

Des Weiteren muss glaubhaft gemacht werden, dass die betreffende Person im Zielstaat auch tatsächlich Gefahr läuft, mit dem Menschenhandelsnetzwerk wieder in Kontakt zu geraten. Das VG München erklärt in einem Beschluss vom 18. August 2017, dass *„es nach allgemeiner Lebenserfahrung im höchsten Maße unwahrscheinlich sei[...], dass die Antragstellerin im Falle ihrer Rücküberstellung nach Italien dort erneut gerade auf die von ihr gefürchtete Frau bzw. deren Bruder treffen könnte, zumal die Frau nach den eigenen Angaben der Antragstellerin in*

oder erhebliches öffentliches Interesse“ (z.B. als Zeug*in im Strafprozess gegen Menschenhändler*innen) eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Bei

¹³¹ Vgl. VG München, Beschl. v. 28.6.2018 – 1 S 17.51745, BeckRS 2018, 15285, Rn. 13.

¹³² VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 27.

¹³³ Ebd., Rn. 27.

¹³⁴ Ebd., Rn. 28.

*Spanien lebt. Die Behauptung der Fachberatungsstelle JADWIGA, die gefürchtete Frau verfüge mit hoher Wahrscheinlichkeit über länderübergreifende Kontakte und Netzwerke, entbehrt jeglicher tatsächlicher Grundlage, insbesondere da die Antragstellerin keine konkreten Angaben zu Identität und Wohnort der betreffenden Person machen konnte.*¹³⁵ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass nachgewiesen werden muss, dass die Gefahr in dem konkreten Zielstaat gegeben ist und dort landesweit droht.¹³⁶ Um die erhebliche, landesweite Gefahr zu untermauern, ist es hilfreich, wenn die Klägerin darlegen kann, bereits mehrfach in die Hände der Menschenhändler*innen geraten zu sein. So stellt das VG München fest, dass *„(d)as zweifache Auffinden der Klägerin in italienischen Großstädten nach mehreren Jahren Flucht (...) auf ein verzweigtes und gut organisiertes Verbrechenssyndikat hin(deutet), das die Klägerin italienweit auffinden können wird.“*¹³⁷ Trotz längerer Abwesenheit und Umzugs in eine andere italienische Großstadt (Turin) sei sie *„von Mitarbeitern der Madame wieder aufgefunden und zurück in die Prostitution gezwungen“* worden.¹³⁸ Hingegen kann es gegen den*die Antragstellende*n verwendet werden, wenn diese*r es geschafft hat, zu fliehen¹³⁹, über einen längeren Zeitraum (im Falle des VG München von März 2018 sind es neun Monate) nicht erneut von den Menschenhändler*innen aufgespürt zu werden und wenn es währenddessen gelungen ist, den eigenen Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten.¹⁴⁰ Eine einmalige telefonische Drohung nach der Flucht wird vom VG München im Beschluss vom 20. März 2018 nicht als hinreichend betrachtet, um eine abschiebungshindernde Gefahr zu begründen.¹⁴¹

Für die Gefahr einer Reviktimisierung speziell in Italien spricht, dass aufgrund der mangelnden Unterstützung der italienischen Behörden für Dublin-Rückkehrer*innen die existentielle Notwendigkeit besteht, sich wieder an Landsleute zu wenden. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, erneut von den Menschenhändler*innen aufgefunden zu werden, da diese häufig in den jeweiligen Communities stark vernetzt sind. Diese Annahme bestätigt das VG München im Beschluss vom 3. November 2017 explizit: *„Weiter ist wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage in Italien und vor allem der ohne Aufenthaltserlaubnis in Italien lebenden, abgelehnten Flüchtlinge davon auszugehen, dass die Klägerin zum Überleben in jeder italienischen Stadt wieder Kontakt zu Landsleuten suchen muss, um überhaupt ein Existenzminimum erwirtschaften zu können. Italien besitzt kein mit dem in der Bundesrepublik bestehenden Sozialleistungssystem vergleichbares, landesweites Recht auf Fürsorgeleistungen. [...] Italiener sind zwar wegen der allgemein schlechteren, wirtschaftlichen Lage von Arbeitslosigkeit in gleicher Art betroffen, jedoch ist als maßgeblicher Unterschied in*

¹³⁵ VG München, Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 37.

¹³⁶ Vgl. Heusch/Haderlein/Schönenbroich, Das neue Asylrecht, 1. Auflage 2016, Rn. 123, zitiert in: VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 24.

¹³⁷ VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 28.

¹³⁸ Ebd., Rn. 25 f.

¹³⁹ VG München, Beschl. v. 20.3.2018 – M 18 S 18.50531 –, juris, Rn. 25.

¹⁴⁰ Ebd., Rn. 25.

¹⁴¹ VG München, Beschl. V. 1.6.2018 – M 11 S 18.51138 –, juris, Rn. 32.

*allen Erkenntnismitteln genannt, dass in Italien die finanzielle Unterstützung durch die Familien einen Großteil der fehlenden Sozialsicherungssysteme aufzufangen vermag. Vorliegend ist es also bei abgelehnten Asylbewerbern, die nicht in CIE untergebracht sind und keine Familienangehörige in Italien besitzen, unbedingt erforderlich sich in Gruppen zusammenzuschließen, um die fehlenden Sozialleistungen durch Gruppenbildung abzufedern. Dies fördert allerdings das Risiko aufgrund der Vernetzung der nigerianischen Gemeinde der abgelehnten Asylbewerber und der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage, die Korruption und Denunziantentum gegen Geld innerhalb des Netzwerkes befördert, wieder in die Fänge der Menschenhändler zu gelangen.*¹⁴²

Bezieht sich die oben erwähnte Entscheidung des VG München auf abgelehnte Flüchtlinge, so ist die Lage für Schutzberechtigte anerkanntermaßen ebenso problematisch, wenn nicht problematischer. Das VG Berlin bestätigt mit Beschluss vom 11. August 2017, dass anerkannt Schutzberechtigten in Italien nicht mehr die Leistungen zustehen, mit denen während des Asylverfahrens ihre Versorgung sichergestellt wurde. Daraus folgt insbesondere, dass sie keinen Anspruch auf einen Unterkunftsplatz haben. Hilfsprojekte für Kranke oder Betroffene des Menschenhandels etwa decken die Nachfrage nicht (so Suore Rita Giaretta, Casa Rut, Schutzprojekt in Caserta für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung, Stellungnahme vom 16. November 2016 im vorliegenden Verfahren). *„Da mit einem Unterkunftsplatz in der Regel auch die Verpflegung sowie Zugang zu sanitären Einrichtungen gewährleistet wird, besteht auch auf diese Bestandteile des Existenzminimums kein Anspruch. Ein Teil der italienischen Gemeinden verfügt zwar über Sozialwohnungen, für die sich bedürftige Personen bewerben können. Allerdings setzt die Anmeldung eine mindestens fünfjährige Aufenthaltszeit in Italien voraus und steht damit den zurückgekehrten anerkannt Schutzberechtigten jedenfalls in der ersten Zeit nicht zur Verfügung [...] Die anerkannt Schutzberechtigten erhalten auch keine finanziellen Mittel, um stattdessen selbst für eine Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Zu etwaigen gemeindlichen Unterstützungsleistungen haben die anerkannt Schutzberechtigten jedenfalls in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft faktisch keinen Zugang. Denn deren Gewährung wird in der Regel an einen offiziellen Wohnsitz in der Gemeinde geknüpft.*¹⁴³ Mangels Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz stelle sich auch diese größtenteils als vergeblich heraus.¹⁴⁴ Insofern besteht auch für anerkannt Schutzberechtigte die Notwendigkeit, sich innerhalb der Communities aus dem jeweiligen Herkunftsland zu vernetzen und damit eine gesteigerte Gefahr der Reviktimisierung.

¹⁴² VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 29.

¹⁴³ VG Berlin, Beschl. v. 11.8.2017 – 32 L 427.17 A –, juris, Rn. 24; vgl. OVG NRW, Urt. v. 24.8.2016 – 13 A 63/16. A –, juris, Rn. 53 f.

¹⁴⁴ VG Berlin, Beschl. v. 11.8.2017 – 32 L 427.17 A –, juris, Rn. 29.

Gegen eine bestehende Gefahr der Reviktimisierung spricht der Mehrheit der Entscheidungen zufolge, dass in den EU-Mitgliedstaaten, namentlich in Italien¹⁴⁵, Frankreich¹⁴⁶ und Spanien¹⁴⁷ die hinreichende Möglichkeit bestehe, polizeiliche Hilfe vor entsprechenden Nötigungsversuchen in Anspruch zu nehmen. Wenngleich der UNHCR festgestellt hat, dass Spanien Verbesserungen hinsichtlich des Wohnraums für Familien mit Minderjährigen und Überlebenden von geschlechtsbezogener Gewalt und Menschenhandel benötige,¹⁴⁸ habe jeder „Ausländer, der Opfer geschlechtsbezogene[r] Gewalt oder von Menschenhandel geworden ist, [das Recht] bei der Polizei Beschwerde einzureichen ohne der Gefahr einer Abschiebung ausgesetzt zu sein, auch wenn die Betroffenen sich illegal im Land aufhalten.“¹⁴⁹ Auch hätten Ausländer*innen in Spanien ausreichenden Zugang zu Notfalldiensten, unabhängig von ihrem Rechtsstatus.¹⁵⁰ Die hinreichende polizeiliche Unterstützung im Zielstaat sei insbesondere anzunehmen, wenn die betreffende Person sich dort bisher noch nicht an die Polizei gewendet habe.¹⁵¹

Die spezialisierten Fachberatungsstellen berichten, dass es höchst unwahrscheinlich sei, dass sich die Betroffene des Menschenhandels in Italien an die Behörden wenden würde. Ein Grund sei häufig ein generelles, tief verankertes Misstrauen gegenüber der Polizei, das vielmals auch auf Erfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht, insbesondere in Libyen, zurückzuführen sei. Auch könnten in vielen Fällen keine hinreichenden Angaben zu der Identität, geschweige denn dem Aufenthaltsort der Menschenhändler*innen gemacht werden, sodass eine Anzeige, der Einschätzung einiger Fachberatungsstellen zufolge, nicht zu hinreichendem Schutz führen würde. Derartige Anhaltspunkte, die dem Ausreichen der polizeilichen Unterstützung im Zielstaat entgegenstehen könnten, werden derzeit noch in keinem betrachteten Fall vorgebracht beziehungsweise vom Gericht erwogen. Es bedarf vermutlich weitergehender Untersuchungen und Stellungnahmen von Fachberatungsstellen vor Ort, um diese Problematik vor Gericht substantiieren zu können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine erhebliche, landesweite Gefahr der Reviktimisierung geltend gemacht werden muss. Es ist besonders wahrscheinlich, dass das Verwaltungsgericht diese bejaht, wenn der*die Kläger*in bereits mehrfach im Zielstaat in die Hände der Menschenhändler*innen geraten ist. Zudem kann erfolgreich argumentiert werden, dass die prekäre Unterstützungssituation in Italien es unbedingt erforderlich macht, sich, um existentielle Bedürfnisse zu stillen, an Communities aus dem Herkunftsland zu wenden, in denen die Menschenhändler*innen häufig gut vernetzt sind. Warum die

¹⁴⁵ VG München, Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 37.

¹⁴⁶ VG Würzburg, Beschl. v. 7.12.2018 – W 10 S 18.50560 –, juris, Rn. 30.

¹⁴⁷ VG Magdeburg, Beschl. v. 18.1.2019 – 6 B 60/19, BeckRS 2019, 2427, Rn. 14 f.

¹⁴⁸ Vgl. United States Department of State, Bureau of Democracy: Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices, Human Rights Report: Spain, 2017, S. 8 f, zitiert in: VG Magdeburg Beschl. v. 18.1.2019 – 6 B 60/19, BeckRS 2019, 2427, Rn. 14.

¹⁴⁹ VG Magdeburg, Beschl. v. 18.1.2019 – 6 B 60/19, BeckRS 2019, 2427, Rn. 14.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ VG Würzburg, Beschl. v. 7.12.2018 – W 10 S 18.50560 –, juris, Rn. 30.

polizeiliche Unterstützung vor Ort die Reviktimisierungsfahr nicht hinreichend schmälert, sollte dezidiert dargelegt werden.

4.1.2. Glaubwürdigkeit

Die Glaubhaftmachung der Erfahrung des Menschenhandels ist in den meisten Entscheidungen nicht problematisch. Denn sie kann dahinstehen, wenn ein anderer vorrangiger Grund der Schutzbedürftigkeit besteht¹⁵² oder wenn die Gefahr der Reviktimisierung ohnehin verneint wird¹⁵³. Einige Entscheidungen geben aber dennoch Anhaltspunkte, welche Umstände begünstigen, dass ein*e Betroffene des Menschenhandels als glaubwürdig betrachtet wird. Wichtig ist, dass dezidiert die Gefahr der Reviktimisierung glaubhaft gemacht wird (s.o.). Die Erfahrung des Menschenhandels im Zielstaat allein ist im Hinblick auf die Dublin-Überstellung nicht relevant.¹⁵⁴

Die Gerichte fordern eine detaillierte Beschreibung des Tathergangs. Diese ergebe sich aus den weit gefassten Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten der*des Asylsuchenden nach § 15 Absatz 1 AsylVfG, § 15 Absatz 1 Nummer 1 AsylG und § 25 Absatz 2 AsylG. Danach muss die antragstellende Person selbst alle maßgeblichen Tatsachen und Umstände mündlich oder schriftlich vorbringen, die einer Abschiebung entgegenstehen.¹⁵⁵ Neben der detailreichen Schilderung des Erlebten kann auch eine Stellungnahme der Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des BAMF¹⁵⁶, ein Arztbericht sowie eine individuelle Stellungnahme einer anerkannten Beratungsstelle hilfreich sein. So wird im Urteil des VG München vom 3. November 2017 auf ein Fax von der Beratungsstelle Solwodi Bezug genommen, aus dem hervorgehe, dass in Italien eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für die Klägerin bestehe, weshalb ein Abschiebungsverbot gerechtfertigt sei.¹⁵⁷

Der vollständige Sachverhalt ist frühzeitig, also am besten schon im behördlichen Verfahren, darzulegen. Wenn die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sollte konkret geltend gemacht werden, warum dies nicht der*dem Asylsuchenden anzulasten sei.¹⁵⁸ Das „*späte Anvertrauen des Sachverhaltes*“ kann aber auch, wie im Urteil des VG München vom 3. November 2017, als „*ein Hinweis auf die Glaubhaftigkeit*“ gewertet werden.¹⁵⁹ Hier wird als

¹⁵² VG Berlin, Beschl. v. 11.8.2017 – 32 L 427.17 A –, juris, Rn. 30; VG München Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 6; VG Würzburg Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 28.

¹⁵³ VG München, Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 37; VG München, Beschl. v. 20.3.2018 – M 18 S 18.50531 –, juris, Rn. 25; VG München, Beschl. v. 1.6.2018 – M 11 S 18.51138 –, juris, Rn. 32.

¹⁵⁴ Vgl. VG München, Beschl. vom 1.6.2018 – M 11 S 18.51138 –, juris, Rn. 32.

¹⁵⁵ VG München, Beschl. v. 31.7.2017 – 18 S 17.51283, BeckRS 2017, 139286, Rn. 24.

¹⁵⁶ VG München, Beschl. v. 1.6.2018 – M 11 S 18.51138 –, juris, Rn. 32.

¹⁵⁷ VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 24.

¹⁵⁸ Vgl. VG München, Beschl. v. 31.7.2017 – 18 S 17.51283, BeckRS 2017, 139286, Rn. 22

¹⁵⁹ VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 27.

Grund für die späten Angaben akzeptiert, dass die Klägerin sich geschämt habe und Angst vor einem Voodoozauber gehabt habe. Erst mithilfe der in diesem Gebiet spezialisierten Fachkräfte von Solwodi sei sie bereit gewesen, über das Erlebte zu sprechen.¹⁶⁰ Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung am Beispiel Nigerias als Herkunftsland“ von 2012 belege, dass der Glaube an Voodoo-Zauber (zumindest zum Zeitpunkt des Urteils) in Nigeria noch stark verbreitet sei und von den Menschenhändler*innen genutzt werde, um das Stillschweigen der Betroffenen zu erzwingen.¹⁶¹ In einem aktuelleren Beschluss vom VG Würzburg wird jedoch darauf hingewiesen, „dass die Antragstellerin auch den ihrer Madame geleisteten ‚Juju-Schwur‘ nicht fürchten muss. Ausweislich zahlreicher Presseberichte [...] hat das spirituelle Oberhaupt von Benin [...] am 9. März 2018 in einer bedeutenden Zeremonie alle Voodoo – Schwüre gegen alle Menschenhandelsopfer aus Edo State/Nigeria [...] aufgehoben.“¹⁶²

Insgesamt lassen die analysierten Entscheidungen darauf schließen, dass der vollständige Sachverhalt des Menschenhandels frühzeitig und detailliert darzulegen ist und wenn möglich mit Stellungnahmen von Fachberatungsstellen und Arztberichten untermauert werden sollte.

4.2. Erkrankungen

Eine physische oder psychische Erkrankung kann ein Abschiebungshindernis begründen. Dazu muss zunächst nach § 60a Absatz 2c Satz 2 und Satz 3 AufenthG eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung die Erkrankung belegen. „[D]iese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.“¹⁶³ Der Arztbericht muss zudem ein einheitliches Bild abgeben. So verweist das VG München auf die vermeintliche Uneinheitlichkeit mehrerer ärztlicher Bescheinigungen als Begründung für ein fehlendes Abschiebungshindernis.¹⁶⁴

An die Schwere der Erkrankung und die konkreten Folgen der Abschiebung für den Gesundheitszustand stellen die Verwaltungsgerichte hohe Anforderungen. Es muss geltend gemacht werden, dass eine Reiseunfähigkeit besteht oder dass eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegt, die sich im Fall einer Abschiebung wesentlich

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung am Beispiel Nigerias als Herkunftsland, Drucksache 17/10951, 26.10.2012, S.1.

¹⁶² VG Würzburg, Beschl. v. 7.12.2018 – W 10 S 18.50560 –, juris, Rn. 31.

¹⁶³ VG Magdeburg, Beschl. v. 18.1.2019 – 6 B 60/19, BeckRS 2019, 2427, Rn. 19; vgl. VG München Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 32.

¹⁶⁴ VG München, Beschl. v. 28.6.2018 – 1 S 17.51745, BeckRS 2018, 15285, Rn. 15.

verschlechtern würde.¹⁶⁵ Die Abschiebung darf also nicht dazu führen, dass sich die Erkrankung in einem Ausmaß verschlechtert, dass der betreffenden Person eine individuelle konkrete, erhebliche Gefahr an Leib oder Leben droht.¹⁶⁶ Ein komplikationsloser operativer Eingriff und der noch ausstehende Fadenzug werden beispielsweise nicht als ausreichend erachtet, um ein Abschiebungshindernis zu begründen¹⁶⁷ im Gegensatz zu einer AIDS-Erkrankung, bei der schon die kurzfristige Unterbrechung der Behandlung zum Tod führen könnte.¹⁶⁸

Auch eine schwere und fortwährende psychische Erkrankung kann einer Dublin-Abschiebung entgegenstehen, wie der VGH München in einem Urteil vom 3. Dezember 2015 mit Bezug auf Artikel 19 der Aufnahmerichtlinie feststellt, wonach Antragsteller*innen mit schweren psychischen Störungen die erforderliche medizinische Versorgung und psychologische Betreuung zu gewähren ist.¹⁶⁹ Im vorliegenden Fall ist ärztlich bestätigt, dass die Klägerin vier Suizidversuche vorgenommen hat und weiterhin eine erhebliche Selbstgefährdung und eine posttraumatische Belastungsstörung besteht.¹⁷⁰ Es sei weiter damit zu rechnen, dass *„im Fall der Abschiebung das labile seelische Gleichgewicht der Klägerin [...] in riskanter Weise aus den Fugen geraten würde. Eine solche Maßnahme würde eine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit bewirken und wäre somit ein Eingriff in die geistige Unversehrtheit“*.¹⁷¹ Die Suizidgefahr per se begründet jedoch nicht zwangsläufig ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis, *„wenn die Abschiebung von der Ausländerbehörde so gestaltet werden kann, dass der Suizidgefahr wirksam begegnet werden kann. So kann es in Einzelfällen geboten sein, dass die deutschen Behörden mit den im Zielstaat zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen, um gegebenenfalls zum Schutz des Ausländers Vorkehrungen zu treffen.“*¹⁷² Auch ist es nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in Deutschland gleichwertig ist.¹⁷³ Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Italien, über ein hinreichendes Gesundheitssystem verfügen. Nach mehrheitlicher Auffassung der Verwaltungsgerichte bestehen in Italien kostenfreie, medizinische Behandlungsmöglichkeiten auf hohem Niveau, zu denen Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge sowie unter humanitärem Schutz stehende Personen in gleicher Weise

¹⁶⁵ VG Magdeburg, Beschl. v. 18.1.2019 – 6 B 60/19, BeckRS 2019, 2427, Rn. 25; vgl. VG München Beschl. v. 28.6.2018 – 1 S 17.51745, BeckRS 2018, 15285, Rn. 14.

¹⁶⁶ VG München, Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 31 ff.

¹⁶⁷ Ebd., Rn. 31.

¹⁶⁸ VG Karlsruhe, Beschl. v. 1.4.2019, Aktenzeichen A 5 K 1416/19, online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/detailansicht/>, [20.06.2019].

¹⁶⁹ VGH München, Urt. v. 3.12.2015 – 13a B 15.50124, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 24, online: <https://www.asyl.net/rsdb/M23598/>, [20.06.2019].

¹⁷⁰ VGH München, Urt. v. 3.12.2015 – 13a B 15.50124, Rn. 24.

¹⁷¹ VG München, Urt. v. 3.4.2018 – M 1 K 17.50759 –, juris, Rn. 21.

¹⁷² VG Aachen, Beschl. v. 5.12.2018 – 6 L 1708/18.A, Rn. 94, online: <https://openjur.de/u/2153592.html>, [20.06.2019].

¹⁷³ VG München, Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 31 ff; vgl. VG München Beschl. v. 28.6.2018 – 1 S 17.51745, BeckRS 2018, 15285, Rn. 14.

wie italienische Bürger*innen Zugang hätten.¹⁷⁴ Auch die notfallmedizinische Versorgung und der Zugang zu Hausärzt*innen seien grundsätzlich ebenso wie das Angebot von psychologischer und psychiatrischer Behandlung gewährleistet.¹⁷⁵

Die Bedingungen im Aufnahmestaat spielen hinsichtlich der besonderen Schutzbedürftigkeit aufgrund einer Erkrankung auch dann eine Rolle, wenn diese dazu führt, dass die zu überstellende Person sich nicht selbst versorgen kann. Bei defizitären (wenn auch nicht systemisch mangelhaften) Aufnahmebedingungen im Zielstaat, kann dies zur Folge haben, dass der*dem Dublin-Rückkehrer*in eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh droht. Das VG Berlin setzt zum Beispiel eine Abschiebung nach Italien im Falle einer Antragstellerin aus, die aufgrund eines mäßigen hirnorganischen Psychosyndroms, eines linksseitigen Hirninfarkts, eines neurologischen Defektsyndroms sowie einer seelischen Erkrankung mit kognitiven Beeinträchtigungen und Defiziten beim Gedächtnis, eine*n Betreuer*in für die rechtliche Vertretung und häusliche Krankenpflege benötigt. Denn es sei nicht anzunehmen, dass sie *„kurzfristig in der Lage sein wird, sich selbst zu helfen.“*¹⁷⁶ Eine entsprechende Stellungnahme des italienischen Schutzhauses Suore Rita Giaretta wird in der Entscheidung zitiert, welche bestätigt, dass die Antragstellerin voraussichtlich in Italien weder Arbeit finden noch Sozialleistungen erhalten werde und ihr daher Obdachlosigkeit drohe.¹⁷⁷ Das VG Berlin entscheidet, dass aufgrund der begrenzten Unterkünfte für geistig und körperlich Behinderte in Italien, für die Abschiebung von Dublin-Rückkehrer*innen mit seelischen bzw. neurologischen Erkrankungen vorab der Klärung geeigneter Unterbringungskapazitäten bedarf.¹⁷⁸ Auch wird vermerkt, dass im vorliegenden Verfahren die Schutzhäuser Casa Rut und Suore Rita Giaretta keine Unterbringung der Antragstellerin angeboten hätten und auch ihr Internetauftritt darauf schließen lasse, *„dass die Einrichtung ausgelastet ist und vorrangig jüngeren Frauen mit Kindern zur Verfügung steht.“*¹⁷⁹

In der Gesamtschau der Entscheidungen lässt sich also festhalten, dass Reiseunfähigkeit oder eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich im Fall einer Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, ein Abschiebungshindernis darstellen. Die Erkrankung muss durch mehrere, einheitliche ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen sein. Fortwährende, schwerwiegende psychische Erkrankungen sind insbesondere dann relevant, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung besteht oder wenn die betreffende Person auf Unterstützungsleistungen angewiesen ist, zu deren Beschaffung sie im Zielstaat nicht in der Lage sein wird, sodass ihr eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh droht.

¹⁷⁴ VG Würzburg, Urt. v. 28.2.2019 –W 10 K 18.50496, BeckRS 2019, 4009, Rn. 24.

¹⁷⁵ VG München, Beschl. v. 18.8.2017 – 8 S 17.51939, BeckRS 2017, 124839, Rn. 26.

¹⁷⁶ VG Berlin, Beschl. v. 11.8.2017 – 32 L 427.17 A –, juris, Rn. 30.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Ebd., Rn. 26.

¹⁷⁹ Ebd., Rn. 30.

4.3. Schwangerschaft

Schwangere zählen zu einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis im Sinne von Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie¹⁸⁰. Wenn eine Risikoschwangerschaft durch ärztliches Attest nachgewiesen ist¹⁸¹ oder wenn sich die Antragstellerin innerhalb des Mutterschutzes befindet, darf sie – unabhängig von den Gegebenheiten im Zielstaat – nicht abgeschoben werden. *„Mit dem Beschäftigungsverbot innerhalb der Mutterschutzfrist korreliert ein Abschiebungsverbot, da die psychische und physische Belastung einer Schwangeren in dieser Zeit derart enorm ist, dass es durch eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung zu einer ernsthaften Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Mutter wie auch des ungeborenen Kindes kommen kann.“*¹⁸² Nach § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes¹⁸³ beginnt der Abschiebungsschutz sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht, beziehungsweise bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung.¹⁸⁴

In einigen Fällen stellen Gerichte auch über die Mutterschutzzeiten hinaus ein Abschiebungshindernis aufgrund einer Schwangerschaft fest, wie das VG Würzburg in zwei Fällen von im fünften Monat schwangeren Antragsstellerinnen.¹⁸⁵ Die Unterbringung im Zielstaat muss eine für schwangere Frauen spezielle Versorgung und Betreuung gewährleisten, was auch eine adäquate hygienische Umgebung und medizinische Versorgung umfasst.¹⁸⁶ Liegen Erkenntnismittel vor, dass im Zielstaat keine geeignete und zeitnahe Unterbringung sichergestellt ist, ist eine individuelle Zusicherung der Behörden des Zielstaats erforderlich, um eine drohende unmenschliche Behandlung abzuwenden.¹⁸⁷

In Italien erfüllen, nach Auffassung des VG Würzburg, diese Anforderungen lediglich die SPRAR-Einrichtungen. Nach dem sogenannten Salvini-Dekret stehen diese künftig jedoch nur noch unbegleiteten Minderjährigen sowie denjenigen Personen zur Verfügung, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde.¹⁸⁸ Es lägen zudem Berichte vor, die grundsätzliche Defizite bei der Zuweisung besonders schutzbedürftiger Personen an passende Einrichtungen belegen sowie niedrige Hygiene- und Sicherheitsstandards einiger Unterkünfte.¹⁸⁹

¹⁸⁰ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), online: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>, [20.06.2019]

¹⁸¹ VG Magdeburg, Beschl. v. 18.1.2019 – 6 B 60/19, BeckRS 2019, 2427, Rn. 19.

¹⁸² VG Würzburg, Beschl. v. 7.12.2018 – W 10 S 18.50560 –, juris, Rn. 28.

¹⁸³ Bundesrepublik Deutschland: Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228), in Kraft getreten am 01.01.2018 bzw. 01.01.2019, online: <https://dejure.org/gesetze/MuSchG>, [20.06.2019].

¹⁸⁴ VG Magdeburg, Beschl. v. 18.1.2019 – 6 B 60/19, BeckRS 2019, 2427, Rn. 19.

¹⁸⁵ VG Würzburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 3 f, 25 ff.

¹⁸⁶ Ebd., Rn. 25 ff.

¹⁸⁷ Vgl. u.a. EGMR, Urt. v. 4.11.2014 - 29217/12 (Tarakhel/Schweiz) -, HUDOC, Rn. 114 ff; VG Würzburg, Urteil v. 28.2.2019 – W 10 K 18.50496, Rn. 28; VG Würzburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 10 S 18.50528, BeckRS 2018, 38266, Rn. 3 f; VG Berlin Beschl. v. 21.3.2019 – 31 L 1015/18, BeckRS 2019, 4783, Rn. 10 ff.

¹⁸⁸ Vgl. VG Berlin, Beschl. v. 14.12.2018 - 3 L 886.18 A –, juris, Rn. 13 ff.

¹⁸⁹ VG Würzburg, Urteil v. 28.2.2019 – W 10 K 18.50496, BeckRS 2019, Rn. 32 f.

Auch bezüglich Spaniens äußert das VG Berlin Zweifel, ob eine adäquate und vor allem zeitnahe Unterbringung einer schwangeren Dublin-Rückkehrerin gewährleistet ist. Es stellt in seinem Beschluss vom 21. März 2019 fest, dass es *„nicht gesichert [ist], dass die besonders schutzbedürftige Antragstellerin sich in einer ihrem Schutzbedürfnis entsprechenden Weise registrieren lassen kann. Es besteht vielmehr eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie tagelang ununterbrochen für eine Registrierung unter freiem Himmel anstehen muss. Dies wäre nicht nur für sie mit erheblichen physischen und psychischen Gesundheitsrisiken verbunden, sondern birgt auch Gefahren für das ungeborene Kind, die vorgreiflich in den Blick zu nehmen sind.“*¹⁹⁰

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass eine Schwangerschaft während der Mutterschutzzeiten ein absolutes Abschiebungshindernis darstellt, aber auch darüber hinaus bei Zweifeln an der adäquaten Unterbringung im Zielstaat einer Abschiebung entgegenstehen kann.

4.4. Familien mit Kindern

Familien mit Kindern gelten grundsätzlich als besonders schutzbedürftig. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der EGMR haben 2014 festgestellt, dass Abschiebungen von Familien mit Kindern nach Italien einer vorherigen individuellen Zusicherung der italienischen Behörden bedürfen, dass dort alle Familienmitglieder eine gesicherte Unterkunft erhalten werden.¹⁹¹ Dies gilt laut Bundesverfassungsgericht *„jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren“*.¹⁹² Aber auch wenn die Kinder über drei Jahre alt sind, sei eine individuelle Zusicherung laut VG Gelsenkirchen nicht entbehrlich. Weder das Bundesverfassungsgericht noch der EGMR verhalten sich zu der Frage, welche Anforderungen an die Abschiebung von Familien mit minderjährigen Kindern im Alter von über drei Jahren nach Italien zu stellen sind. Daraus schließt das VG, dass es sich bei der Benennung von Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren nicht um eine starre Altersgrenze handelt, deren Überschreiten unmittelbar dazu führt, dass eine individuelle Garantie der italienischen Behörden nicht mehr erforderlich ist. Die Frage wird ausdrücklich offen gelassen und statt auf das tatsächliche Alter auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder abgestellt.¹⁹³

¹⁹⁰ VG Berlin, Beschl. v. 21.3.2019 – 31 L 1015/18, BeckRS 2019, 4783, Rn. 10 ff.

¹⁹¹ EGMR, Urt. v. 4.11.2014 - 29217/12 (Tarakhel/Schweiz) -, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 127 ff, online: <https://www.asyl.net/rsdb/M22411/>, [20.06.2019].

¹⁹² BVerfG, Beschl. v. 17.9.2014 – 2 BvR 939/14 -, juris, Rn. 14.

¹⁹³ EGMR, Urt. v. 4.11.2014 - 29217/12 (Tarakhel/Schweiz), Rn. 119, online: <https://www.asyl.net/rsdb/M22411/>, [20.06.2019]; vgl. VG Gelsenkirchen Urt. v. 22.2.2019 – 1a K 4879/18, online: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2019/1a_K_4879_18_A_Urteil_20190222.html, [20.06.2019].

Laut Mitteilung des Informationsverbands für Asyl und Migration führt das BAMF Abschiebungen nach Italien jedoch aktuell wieder uneingeschränkt durch.¹⁹⁴ Hintergrund dieser geänderten Verwaltungspraxis sei die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 13. März 2019. Darin wird darauf verwiesen, dass „nach Erkenntnissen des BAMF derzeit ausreichend Unterbringungsplätze in Italien zur Verfügung stehen, da zum einen seit 2017 die Zahl der in Italien ankommenden potentiell Asylsuchenden im Vergleich zu 2016 erheblich zurückging und zum anderen die Unterbringungskapazitäten seit 2015 erhöht wurden.“¹⁹⁵ Auch bezieht sich die Bundesregierung auf ein Schreiben der italienischen Regierung vom 8. Januar 2019, welches eine „allgemeine Zusicherung der adäquaten Unterbringung für alle Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden“ enthält.¹⁹⁶

Hingegen hatte das VG Gelsenkirchen noch kurz vorher, am 22. Februar 2019 bekräftigt, dass eine „allgemeine Zusicherung“ der italienischen Behörden, die sich nicht auf den konkreten Einzelfall bezieht, weiterhin nicht ausreichend ist.¹⁹⁷ Im Urteil heißt es: „[N]ichts [sei] für die Annahme ersichtlich, dass sich die Auskunftsfrage im Hinblick auf die Behandlung von Asylbewerber*innen in Italien dergestalt verbessert hat, dass eine solche individuelle Garantie für Familien im konkreten Fall nicht mehr vonnöten ist.“¹⁹⁸ Dies gelte auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass derzeit die Zahl der ankommenden Geflüchteten in Italien sinke. Es sei dennoch nicht gewährleistet, „dass vulnerable Personen und insbesondere Familien mit minderjährigen oder gar Kleinstkindern verzugsfrei ohne kritische Phasen von Obdachlosigkeit oder anderweitig unklarer oder unzureichender Unterbringung behördlich gesteuert Zugang finden“.¹⁹⁹ Insbesondere stützt das VG diese Annahme auf das Inkrafttreten des sogenannten Salvini-Dekrets im Oktober 2018, wonach die sogenannten SPRAR Centren nicht länger für Familien vorgesehen sind, sondern allein für anerkannte Schutzberechtigte und unbegleitete Minderjährige.²⁰⁰

Ob weitere Verwaltungsgerichte der Entscheidung des VG Gelsenkirchen Folge leisten werden, bleibt abzuwarten. Es lässt sich jedenfalls daraus schließen, dass die geänderte

¹⁹⁴ Informationsverbund Asyl und Migration: BAMF führt Überstellungen nach Italien wieder "uneingeschränkt" durch, 29.3.2019, online: <https://www.asyl.net/view/detail/News/bamf-fuehrt-ueberstellungen-nach-italien-wieder-uneingeschraenkt-durch/>, [20.5.2019].

¹⁹⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, Drucksache 19/8340, 13.3.2019, S. 34.

¹⁹⁶ Ebd., S. 34.

¹⁹⁷ Vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 22.2.2019 – 1a K 4879/18, Rn. 24, online: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2019/1a_K_4879_18_A_Urteil_20190222.html, [20.06.2019].

¹⁹⁸ Ebd., Rn. 24 f; vgl. auch VG Düsseldorf, Beschl. v. 4. Juli 2018 - 22 L 5076/17.A, Rn. 36 ff, online: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2018/22_L_5076_17_A_Beschluss_20180704.html, [20.06.2019].

¹⁹⁹ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 22.2.2019 – 1a K 4879/18, Rn. 23, online: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2019/1a_K_4879_18_A_Urteil_20190222.html, [20.06.2019].

²⁰⁰ Ebd., Rn. 24 f.

Verwaltungspraxis des BAMF, Familien mit Kindern wieder ohne vorherige individuelle Zusicherung der italienischen Behörden abzuschieben, der gerichtlichen Überprüfung nicht in allen Fällen standhält.

5. Ausübung des Selbsteintrittsrechts

Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-VO²⁰¹ sieht vor, dass bei einer erheblichen Gefahr einer Verletzung des Verbots der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh lediglich die Prüfung des für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaats weiterzuführen ist. Das bedeutet, dass entsprechend den Kriterien der Dublin-III-VO auch die Zuständigkeit eines dritten Mitgliedstaates festgestellt und eine Abschiebung in diesen angeordnet werden könnte.

In der Praxis wird aber bei Fällen, in denen das Gericht eine erhebliche Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh bejaht hat, ganz überwiegend vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht.²⁰² Der Antrag auf internationalen Schutz ist dann von der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen.

Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts liegt nach Art. 17 der Dublin-III-VO im Ermessen der Mitgliedstaaten. Danach kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts wird zumindest explizit nicht an Kriterien geknüpft. Bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses im oben aufgeführten Sinne geht die Rechtsprechung aber größtenteils von einer „Pflicht zum Selbsteintritt“ aus,²⁰³ die auf einer „Ermessensreduzierung auf null“²⁰⁴ fußt.²⁰⁵

Der VGH München argumentiert, dass die „gesonderte Erwähnung von Personen, die wegen Krankheit auf die Unterstützung von Verwandten angewiesen sind“²⁰⁶ in Art. 16 Dublin-III-VO die Absicht der Unionsgesetzgeber*innen verdeutliche, die Ermessensausübung einzuschränken, wenn Grundrechte berührt sind. Auch steht die Ausübung des Selbsteintritts im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR, wonach zwingende humanitäre Gründe gegen eine unfreiwillige Ortsveränderung und damit einen Verbleib im Aufenthaltsstaat sprechen können.²⁰⁷

²⁰¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604>, [20.06.2019].

²⁰² Vgl. u.a. VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 23.

²⁰³ VGH München, Urt. v. 3.12.2015 – 13a B 15.50124, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 22, online: <https://www.asyl.net/rsdb/M23598/>, [20.06.2019].

²⁰⁴ Ebd., Rn. 25.

²⁰⁵ Vgl. VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 23; VG Gelsenkirchen Urt. v. 22.2.2019 – 1a K 4879/18, Rn. 23, online:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2019/1a_K_4879_18_A_Urteil_20190222.html, [20.06.2019]; VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 30.

²⁰⁶ VGH München Urt. v. 3.12.2015 – 13a B 15.50124, Informationsverbund Asyl und Migration, Rn. 25, online: <https://www.asyl.net/rsdb/M23598/>, [20.06.2019].

²⁰⁷ Ebd., Rn. 22 ff.

Des Weiteren führen einige Entscheidungen die Pflicht zum Selbsteintritt auf das sogenannte „refugee-in-orbit“-Argument des Bundesverwaltungsgerichts zurück.²⁰⁸ Danach ist es (ausweislich des Erwägungsgrundes 5 der Dublin-III-VO) das Ziel der Verordnung, einen effektiven Zugang zu den Verfahren zum internationalen Schutz zu gewährleisten und eine zügige Bearbeitung der Anträge nicht zu gefährden.²⁰⁹ Der zuständige Mitgliedstaat soll also möglichst schnell festgestellt werden und dabei soll *„kein Flüchtling, faktisch durch das System fallen. Wenn nun eine Überstellung nach Italien rechtlich nicht möglich ist, Deutschland jedoch nicht zuständig wäre, würde für die Klägerin eine durch den Telos der Dublin-III-Verordnung nicht gewollte, unzumutbare Situation entstehen, in der ihr Zweitantrag auf Asyl überhaupt nicht geprüft werden würde.“*²¹⁰

Eine abweichende Auffassung wird jedoch im Beschluss des VGH München vom 8. März 2019 vertreten.²¹¹ Es argumentiert, dass ein Abschiebungsverbot nach Italien nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu früh ergangen sei, da der Aufenthaltsstaat nach Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 der Dublin-III-VO zunächst zu prüfen hat, ob nach Maßgabe der weiteren Zuständigkeitskriterien ein anderer Mitgliedstaat als Italien vorrangig zuständig ist.²¹² Es bleibt also kein Raum für eine Verpflichtung eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich Italiens, *„weil noch offen ist, ob ein (anderer) Mitglied- oder Vertragsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist und demnach als Zielland einer Überstellung in Betracht kommt.“*²¹³ Ob und inwieweit die Verwaltungsgerichte in Zukunft dennoch bei Vorliegen einer erheblichen Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh im Zielstaat hinsichtlich des Selbsteintritts von einer Ermessensreduzierung auf null ausgehen, bleibt abzuwarten. Es erscheint vor dem Hintergrund des VGH München Beschlusses jedoch ratsam, in entsprechenden zukünftigen Klagen nicht nur zwingende humanitäre Gründe gegen die Abschiebung in den bestimmten Zielstaat vorzubringen, sondern auch Gründe, warum eine Fortsetzung der Zuständigkeitsprüfung erfolglos bliebe. Es müsste also dargelegt werden, warum nach den Kriterien der Dublin-III-Verordnung kein anderer Mitgliedstaat als der ursprünglich angedachte Zielstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, da der Asylantrag negativ beschieden wurde.

Es muss an dieser Stelle außerdem betont werden, dass selbst wenn die Ausübung des Selbsteintrittsrechts erwirkt wird, dies nicht zwangsläufig zu einem längerfristigen Verbleib in Deutschland führt, sondern lediglich zu einer Prüfung des Asylverfahrens in Deutschland. Vor der Abschiebung in die Herkunftsländer schützt der Selbsteintritt folglich nicht. Einige

²⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 9. August 2016 – 1C616 1 C 6/16 –, juris, Rn. 23; VG München Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 30; vgl. auch VG Gelsenkirchen Urt. v. 22.2.2019 – 1a K 4879/18, BeckRS 2019, 2144, Rn. 33; VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 30.

²⁰⁹ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 22.2.2019 – 1a K 4879/18, 2144, Rn. 23, online:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2019/1a_K_4879_18_A_Urteil_20190222.html, [20.06.2019].

²¹⁰ VG München, Urt. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 30.

²¹¹ VGH München, Beschl. v. 8.3.2019 – 10 B 18.50031, BeckRS 2019, 3415, Rn. 21.

²¹² Ebd., Rn. 20.

²¹³ VGH München, Beschl. v. 8.3.2019 – 10 B 18.50031, BeckRS 2019, 3415, Rn. 21.

Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel berichten, dass sie vermehrt Tendenzen beobachten, dass betroffene Personen zurück in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden.

6. Fazit

Die Gesamtschau der Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu Dublin-Überstellungen der letzten Jahre zeigt zunächst, dass die Aussetzung von Abschiebungen in einen EU-Mitgliedstaat an hohe Anforderungen geknüpft ist. Die Gründe, die geeignet sind, einer Abschiebung entgegenzustehen, müssen das Interesse an der Aufrechterhaltung der Sicherheitsvermutung der EU-Mitgliedstaaten überwiegen, an welche die Funktionsweise des gemeinsamen Europäischen Asylsystems geknüpft wird. Diese Anforderungen können lediglich mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eintretende Verletzungen des Verbots der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aus Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh erfüllen. Die gerichtliche Feststellung systemischer Mängel, also genereller abschiebungshindernder Defizite in den Zielstaaten Italien, Spanien oder Frankreich, ist vor diesem Hintergrund wenig wahrscheinlich. Zumal insbesondere hinsichtlich Italiens den Gerichten bereits ausführliche Informationen vorliegen, deren Glaubwürdigkeit sie nicht anzweifeln. Diese belegen über mehrere Jahre hinweg Defizite der Aufnahmebedingungen in Italien und eine hohe Gefahr der Obdachlosigkeit. Jedoch sind die von den Gerichten zitierten Berichte nicht übereinstimmend, was das Ausmaß der Defizite und die Betroffenheit von Dublin-Rückkehrer*innen angeht. Dass tatsächlich ein Großteil der Dublin-Rückkehrer*innen Gefahr läuft, in Italien obdachlos zu werden, vermögen die bisher von den Gerichten zitierten Berichte nicht hinreichend zu untermauern. Inwieweit jedoch der aktuelle Bericht der SFH²¹⁴ die Einschätzung der Gerichte über die Aufnahmesituation in Italien beeinflussen wird, bleibt abzuwarten. Vor dem Hintergrund, dass auf frühere Berichte der SFH bereits in einigen Entscheidungen Bezug genommen wurde, ist zumindest davon auszugehen, dass auch der aktuelle Bericht von 2019 vor Gericht als glaubwürdiges Erkenntnismittel anerkannt wird.

Abschiebungshindernisse aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit

Ist die Schutzsuchende schwanger oder hat sie kleine Kinder, kann die Prüfung des Asylantrags in Deutschland erwirkt werden. Jedenfalls dann, wenn die abzuschiebende Person sich im Mutterschutz befindet, gegebenenfalls jedoch auch darüber hinaus. Hinsichtlich Familien mit kleinen Kindern könnte sich eine veränderte Situationsanalyse abzeichnen, wie sie der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die LINKE vom 13. März 2019²¹⁵ zu entnehmen ist. Es ist unklar, inwieweit die Gerichte ihre Spruchpraxis an die Ansicht der Bundesregierung und des BAMF anpassen oder, wie das VG Gelsenkirchen²¹⁶, bei einem Abschiebungsverbot von Familien mit kleinen Kindern nach Italien bleiben, wenn es

²¹⁴ Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.5.2019.

²¹⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, Drucksache 19/8340, 13.3.2019, S. 34.

²¹⁶ VG Gelsenkirchen Urt. v. 22.2.2019 – 1a K 4879/18, Rn. 24 f, [online] http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2019/1a_K_4879_18_A_Urteil_20190222.html, [20.06.2019]; vgl. auch VG Düsseldorf, Beschl. v. 4.7.2018 - 22 L 5076/17.A - juris, Rn. 36 ff.

an einer individuellen, behördlichen Zusicherung der adäquaten Unterbringung fehlt. Auch widersprechen sich die Entscheidungen bisher hinsichtlich ihrer Interpretation der Folgen des Salvini-Dekrets. Einige Gerichte gehen davon aus, dass dieses für nicht als schutzberechtigt anerkannte Dublin-Rückkehrer*innen, insbesondere für besonders Schutzbedürftige, die Wahrscheinlichkeit der Obdachlosigkeit erhöht und damit einer Abschiebung entgegenstehen kann. Andere nehmen an, dass unabhängig von den SPRAR-Centren hinreichend Unterkünfte in Italien zur Verfügung stünden und dass das Salvini-Dekret damit keinerlei Auswirkungen auf die Unterbringung der Dublin-Rückkehrer*innen habe. Insbesondere heben die Gerichte teilweise hervor, dass sich durch die unter anderem auf die Verschärfung der italienischen Flüchtlingspolitik zurückgehende, gesunkene Zahl der Neuankömmlinge in Italien die Unterbringungskapazitäten entspannt hätten. Der aktuelle Bericht der SFH widerspricht dieser Annahme. Er geht weiterhin von einer höchst prekären Unterbringungssituation in Italien aus und betont, dass sich diese für Dublin-Rückkehrer*innen, vor allem für besonders schutzbedürftige, erheblich verschlechtert hat.²¹⁷ So haben Dublin-Rückkehrer*innen, die bei ihrem ersten Aufenthalt in Italien bereits ein Asylgesuch gestellt haben, aber vor Abschluss des Verfahrens weitergereist sind, keinerlei Anspruch auf Unterbringung.²¹⁸ Ebenso beachtenswert sind die Schilderungen der SFH, wonach besonders Schutzbedürftige selbst dann nicht ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht wurden, wenn dies zuvor von den italienischen Behörden individuell zugesichert worden war.²¹⁹

Eine Erkrankung kann dann gegen eine Dublin-Abschiebung sprechen, wenn Reiseunfähigkeit besteht oder die Abschiebung eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit sich brächte. Dieser Umstand muss durch ausführliche, einheitliche ärztliche Bescheinigungen belegt werden. Auch psychische Erkrankungen werden in einigen Entscheidungen als Abschiebungshindernis anerkannt, wenn sie zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung führen oder wenn nicht zu erwarten ist, dass die Person in der Lage sein wird, im Zielstaat ihre existentielle Grundversorgung zu sichern. Posttraumatische Belastungsstörungen wurden in den betrachteten Entscheidungen nicht als alleiniges Abschiebungshindernis anerkannt.

Gefahr der Reviktimisierung als Abschiebungshindernis für Betroffene von Menschenhandel

Im Einzelfall konnte die Gefahr der Reviktimisierung im Zielstaat bereits geltend gemacht werden. Hier wurden sowohl die Erfahrungen des Menschenhandels als auch die Begebenheiten der Flucht vor den Menschenhändler*innen im Zielstaat detailliert und stringent dargelegt. Es konnte begründet werden, dass die Flucht zwar gelungen ist, dieser Umstand aber keine langfristige Sicherheit im Zielstaat gewährleistet und eine zukünftige Gefährdung keinesfalls ausgeschlossen ist. Die Entscheidung des VG München vom 3.

²¹⁷ Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.5.2019, S. 13.

²¹⁸ Ebd., S. 14.

²¹⁹ Ebd., S. 13.

November 2017 und die dort zitierten Quellen belegen die Existenz eines florierenden Menschenhandelsnetzwerks in Italien.²²⁰ Diese Quellen legen nahe, dass die italienische Polizei dem Menschenhandelsnetzwerk seit Jahren nicht Herr wird und daher der individuelle Schutz eines*r Betroffenen von Menschenhandel nach der Abschiebung trotz der dortigen, prinzipiell funktionsfähigen polizeilichen Strukturen nicht ausreichend gewährleistet wäre.

Die Reviktimisierungsgefahr untermauert das Urteil des VG München vom 3. November 2017, dem Beschluss des VG Berlin vom 11. August 2017²²¹ folgend, indem es auf die schlechte wirtschaftliche Lage in Italien und die mangelnden Unterstützungsleistungen abstellt. Diese Umstände begünstigten die Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Es wird dargelegt, dass Betroffene von Menschenhandel als vulnerable Personen von diesen Defiziten besonders betroffen sein werden, insbesondere, da Dublin-Rückkehrer*innen in Italien aufgrund existentieller Nöte, zumindest während der ersten Zeit nach ihrer Ankunft, häufig gezwungen sind, sich an Communities aus ihren Herkunftsländern zu wenden, unter denen wiederum die Menschenhändler*innen meist gut vernetzt sind und Drohstrukturen aufgebaut haben.²²²

Noch fehlen Berichte von etablierten internationalen und lokalen NGOs sowie Stellungnahmen von Fachberatungsstellen vor Ort, die die tatsächliche Situation bei Ankunft in Italien für Dublin-Rückkehrer*innen allgemein und für Betroffene von Menschenhandel im Speziellen dokumentieren. Es erscheint höchst problematisch, dass sich die Reviktimisierungsgefährdung, von der die Fachberatungsstellen ausgehen, größtenteils nicht mit den Annahmen der Gerichte decken. Laut den Fachberatungsstellen würden Betroffene von Menschenhandel zwar vor der Abschiebung auf Hilfsorganisationen vor Ort oder Aufnahmezentren hingewiesen, an die sie sich wenden könnten, sie würden dann aber einfach am Flughafen abgesetzt, ohne Unterstützung bei der Anfahrt, ohne Geld für eine Fahrkarte oder Verpflegung. Auch seien die italienischen (behördlichen wie gemeinnützigen) Unterstützungsstrukturen derart überlastet, dass die Kapazitäten für eine adäquate Unterstützung keinesfalls gegeben seien.

Die im Rahmen der Recherche befragten Fachberatungsstellen geben indes auch an, dass sie nur Aussagen über Einzelfälle treffen können. Letztlich bestehe Unwissenheit darüber, was tatsächlich in den Zielstaaten passiert, da sie meistens den Kontakt zu den betroffenen Frauen verlieren. Hier bedürfte es, wie einige vermerken, einer intensiveren Vernetzung mit Fachberatungsstellen vor Ort sowie ausführlicher Recherchen und Dokumentationen, für die jedoch die Ressourcen fehlten.

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass die Möglichkeiten, erfolgreich gerichtlich gegen Dublin-Überstellungen von Betroffenen des Menschenhandels vorzugehen, wenn keine

²²⁰ VG München Ur. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 28.

²²¹ VG Berlin, Beschl. v. 11.8.2017 – 32 L 427.17 A –, juris, Rn. 24, 30.

²²² VG München Ur. v. 3.11.2017 – M 18 K 16.51084, BeckRS 2017, 155261, Rn. 29.

anderen Abschiebehindernisse vorliegen, derzeit höchst eingeschränkt, jedoch keinesfalls ausgeschlossen sind.

Quellenverzeichnis

Asylum Information Database (AIDA): Country Report: Italy, Dezember 2016, online:

https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_it_2016update.pdf, [23.5.2019].

BT-Drucksache 17/10951: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung am Beispiel Nigerias als Herkunftsland, 26.10.2012.

BT-Ducksache 19/8340: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, 13.3.2019.

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK): Policy Paper „Flucht & Menschenhandel – Betroffene erkennen, unterstützen, schützen“, 2017, online:

<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/flucht-menschenhandel-start/policy-paper-betroffene-erkennen-unterstuetzen-schuetzen/>, [23.5.2019].

Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 8.5.2019, online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf>, [24.5.2019].

Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien, 15.8.2016, online: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2016/160815-sfh-bericht-italien-aufnahmebedingungen-final.pdf>, [24.5.2019].

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Danish Refugee Council: Is Mutual Trust Enough? The situation of persons with special reception needs upon return to Italy, 9.2.2017, online: <https://www.refworld.org/docid/58a1a9a94.html>, [23.5.2019].

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR): Italy weekly snapshot, 30.12.2018, online: <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/67444>, [24.5.2019].

United States Department of State, Bureau of Democracy: 2017 Country Reports on Human Rights Practices: Spain, 20.4.2018, online: <https://www.state.gov/reports/2017-country-reports-on-human-rights-practices/spain/> [30.6.2019].